



Stadt Brilon

Am Markt 1

59929 Brilon

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Stadt Brilon

zur Darstellung von

Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss

Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte * Landschaftsarchitekt AK-NW L40688
Kaiser Heinrich Straße 69 * 33104 Paderborn - Schloß Neuhaus
Telefon: 05254 - 12544 * Telefax: 05254 – 13873
rboelte@t-online.de



97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie

A) **B E G R Ü N D U N G** zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss

1. Veranlassung und Rahmenbedingungen
2. Derzeitige Situation der Windkraftnutzung
3. Planungskonzept und Flächenfindung
4. Stufe 1 - harte Tabukriterien
 - 4.1 Lineare Flächennutzung, Verkehr
 - 4.2. Siedlungsraum
 - 4.2.1 Regionalplandarstellungen ASB, GIB und BSAB
 - 4.2.2 Siedlungsstrukturelle Ausschlussflächen
 - 4.2.3 Sondergebiete, Sonderbauflächen, öffentliche Grünflächen des Außenbereichs
 - 4.3 Natur und Landschaft / Wasserschutz
 - 4.3.1 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
 - 4.3.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)
 - 4.3.3 Wasserschutzgebiete, Oberflächengewässer
 - 4.3.4 Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop- und FFH-Gebiete
 - 4.4 Zusammenfassung harte Tabukriterien Stufe 1
5. Stufe 2 - weiche Tabukriterien
 - 5.1 Vorsorgeabstände zu Siedlungsstrukturen/Wohnnutzung im Außenbereich
 - 5.2 Natur und Landschaft / Wasserschutz
 - 5.3 Mindestflächengröße der Konzentrationszonen
 - 5.4 Zusammenfassung weiche Tabukriterien Stufe 2
6. Zusammenfassung harte und weiche Tabukriterien Stufe 1 und 2

7. Stufe 3 - Abwägung der konkurrierenden Nutzung an den verbleibenden Potenzialflächen (Einzelflächenabwägung)
 - 7.1 Allgemein
 - 7.2 Bewertung und Abwägung der Suchräume
 - 7.3 Zusammenfassung der Bewertung
8. Stufe 4 – Prüfung „Schaffung substanziellen Raumes für die Windkraft“
9. Ergebnis
10. Flächennutzungsplanänderung, Bereich und Umfang
11. Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange

B) U M W E L T B E R I C H T

0. Einleitung
1. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung
 - 1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele
 - 1.a-1 bis 1.a-4 Änderungsbereich 1, 3 und 5
 - 1.b Umweltschutzziele der Fachgesetze und -pläne
 - 1.b-1 bis 1.b-4 Änderungsbereiche 1, 3 und 5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.a Derzeitiger Umweltzustand
 - 2.a-1 bis 2.a-4 Änderungsbereich 1, 3 und 5
 - 2.b-1 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 2.b-2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2.c Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen
 - 2.d. Alternative Planungsmöglichkeiten
 - 2.d-1 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen für die Konzentrationszonen
 - 2.d-2 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen für ausgeschlossene Suchräume
 - 2.d-3 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen für sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten
3. Zusätzliche Angaben
 - 3.a Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
 - 3.b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen
 - 3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

C) PLANUNTERLAGEN

Themenkarten

Übersichtsplan	Blatt Nr. 1.1	M = 1 : 25.000
	Blatt Nr. 1.2	M = 1 : 25.000
Gesamtplan harte Tabuzonen	Blatt Nr. 2.1	M = 1 : 25.000
	Blatt Nr. 2.2	M = 1 : 25.000
Suchbereiche harte Tabukriterien	Blatt Nr. 3.1	M = 1 : 25.000
	Blatt Nr. 3.2	M = 1 : 25.000
Gesamtplan harte/weiche Tabuzonen	Blatt Nr. 4.1	M = 1 : 25.000
	Blatt Nr. 4.2	M = 1 : 25.000
Suchbereiche harte/weiche Tabukriterien	Blatt Nr. 5.1	M = 1 : 25.000
	Blatt Nr. 5.2	M = 1 : 25.000
Potenzialflächen	Blatt Nr. 6.1	M = 1 : 25.000
	Blatt Nr. 6.2	M = 1 : 25.000
Potenzialflächen mit Änderungsbereichen	Blatt Nr. 7.1	M = 1 : 25.000
	Blatt Nr. 7.2	M = 1 : 25.000
Übersichtsplan Konzentrationszonen	Blatt Nr. 8a.1	M = 1 : 25.000
1. Offenlage – 2. Offenlage	Blatt Nr. 8a.2	M = 1 : 25.000
Übersichtsplan Konzentrationszonen	Blatt Nr. 8b.1	M = 1 : 25.000
2. Offenlage	Blatt Nr. 8b.2	M = 1 : 25.000

(Hinweis: Nicht im Original sind die Blätter 1.1 bis 8.2 unmaßstäblich als Blätter 1 bis 8 zusammengefasst dargestellt)

Flächennutzungsplandarstellung

Konzentrationszone 1	FNP-Ausschnitt	Blatt Nr. 9.1	M = 1 : 10.000
Konzentrationszone 3	FNP-Ausschnitt	Blatt Nr. 9.2	M = 1 : 10.000
Konzentrationszonen 5 / 6	FNP-Ausschnitt	Blatt Nr. 9.3	M = 1 : 10.000

D) ANHANG

Gesamtübersichtsplan als Anlage zum Umweltbericht

Schreiben des Kreises HSK vom 17.10.2013 und 29.04.2014

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Büro Lederer (Stand 30. September 2016)

Betrachtung der Verträglichkeit des Planvorhabens mit NATURA-2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) gemäß § 34 BNatSchG & Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete – Büro Lederer (Stand 30. September 2016)

Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz
Dipl.-Ing. D. PIORR (lanuv, Entwurf Stand 30.08.2013)

A) B E G R Ü N D U N G

1. Veranlassung und Rahmenbedingungen

Das Gebiet der Stadt Brilon bietet aufgrund günstiger Windverhältnisse gute Bedingungen für die Nutzung der Windkraft. Um diesem Potenzial zur Nutzung regenerativer Energie Rechnung zu tragen und zugleich eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, hatte die Stadt Brilon bereits im Jahre 1995 das Bauleitplanverfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Madfeld) durchgeführt; es folgte die 68. FNP-Änderung für den Windpark Radlinghausen. Die beiden aus dieser Planung resultierenden Windvorranggebiete erstrecken sich über eine Gesamtfläche von ca. 300 ha und sind im Flächennutzungsplan als *-Konzentrationszonen für Windenergienutzung-* dargestellt. Diese Vorrangflächen werden seither vollständig der Zweckbestimmung entsprechend zur Windenergiegewinnung genutzt. Die Voraussetzungen für eine räumlich weitergehende Nutzung der Windenergie sind nach der bisherigen Fassung des FNP nicht gegeben.

Um den Bestrebungen der Stadt Brilon zur substantiellen Nutzung von regenerativer Energie auch nach heutigen Maßstäben gerecht zu werden, hat der Rat der Stadt Brilon deshalb in seiner Sitzung vom 12.12.2013 den Beschluss über die Aufstellung der 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes gefasst und diesen der Hauptsatzung entsprechend am 18.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde im Rahmen einer Bürgerversammlung am 02.10.2014 durchgeführt; die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) Satz 1 und § 2 (2) BauGB fand vom 27.02.2015 bis zum 27.03.2015 statt.

Nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung hat eine eingehende Beratung aller Ergebnisse stattgefunden und die sich daraus ergebenden städtebaulichen Entscheidungen wurden in das Entwurfskonzept eingearbeitet. Der Rat der Stadt Brilon hat dann in seiner Sitzung vom 09.09.2015 sieben ausgewählte Konzentrationszonen gebilligt und zugleich die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die parallele Behördenbeteiligung sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gemäß § 4 (2) und § 2 (2) i.V.m. § 4 a BauGB beschlossen. Der Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht, die Fachgutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Brilon vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 23.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015 öffentlich ausgelegt; die Auslegung wurde am 12.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Abschluss der (ersten) öffentlichen Auslegung hat eine eingehende Auswertung und Beratung aller vorliegenden Eingaben und Stellungnahmen stattgefunden; diese haben dazu geführt, dass planerische Änderung von Planwerk und Begründung sowie Umweltbericht unabdingbar sind. Die sich daraus ergebenden städtebaulichen Entscheidungen wurden in das überarbeitete zweite Entwurfskonzept eingearbeitet. Den Kernaspekt bildet die Reduzierung des gesamträumlichen Konzepts der Stadt Brilon um die Konzentrationszonen 2, 4 und 7, die als Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie entfallen. Der Rat der Stadt Brilon hat sodann in seiner Sitzung am 14.04.2016 die reduzierte Flächenauswahl gebilligt und zugleich das weitere Beteiligungsverfahren durch die erneute Offenlegung und TöB-Beteiligung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes in der zweiten Fassung als Entwurf beschlossen.

Der geänderte Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht, und Fachgutachten sowie die vorliegenden und nach Einschätzung der Stadt Brilon wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom 29.04.2016 bis einschl. 30.05.2016 öffentlich ausgelegt; die erneute öffentliche Auslegung wurde am 21.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Hinblick auf die Anpassung der Bauleitplanung zur 97. Änderung des FNP an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPIG) hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 12.05.2015 mit dem Verweis bestätigt, dass eine abschließende raumordnerische Beurteilung gem. § 34 (5) LPIG NRW erst bei erneuter Vorlage der Planungsabsicht im Rahmen der öffentlichen Auslegung möglich sei. Eine abschließende Anpassung der Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung konnte bislang nicht bestätigt werden. Um die landesplanerische Zustimmung zu ermöglichen, sind weitere Einarbeitungen in die Planbestandteile vorgenommen worden. Mit Verfügung vom 12.07.2016 hat die Bezirksregierung Arnsberg (BRA) dann bestätigt, dass die Planungsabsicht gemäß § 34(5) LPIG NRW i.V.m. § 1(4) BauGB mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Zugleich teilt die BRA mit, dass die Unterlagen in verschiedenen Punkten noch ergänzt werden sollen, um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen.

Den Anregungen der BR Arnsberg gemäß der Besprechung vom 26.08.2016 i.V.m. Verfügung vom 12.07.2016 wurde gefolgt. Die hieraus sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen wurden in die Begründung und den Umweltbericht zur 97. Änderung des FNP eingearbeitet und die Unterlagen wurden vollständig aktualisiert. Die überarbeitete Fassung weicht nach Art und Umfang der Konzentrationszonendarstellung in keiner Weise von der bisherigen Fassung ab. Auch wenn diese Ergänzungen damit im Wesentlichen formalplanungsrechtlicher Natur sind und sich nicht auf Art und Umfang der Konzentrationszonen auswirken, macht dies einen neuen ergänzenden Feststellungsbeschluss erforderlich.

Im Rahmen des beschriebenen Verfahrens zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Windkonzentrationszonen dargestellt werden, um die Windenergienutzung im Gebiet der Stadt Brilon zu bündeln. Dazu sind die städtebaulichen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Windenergie für den gesamten Außenbereich der Stadt Brilon umfassend zu überprüfen. Zur Herleitung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes wurde das gesamte Gebiet der Stadt Brilon nach einheitlichen Kriterien auf die Eignung für die Windkraftnutzung hin untersucht.

Der Geltungsbereich der 97. Flächennutzungsplanänderung umfasst den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes. Die Stadt Brilon macht damit von der Möglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch, im Flächennutzungsplan (FNP) geeignete Gebiete im Außenbereich der Stadt als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung darzustellen, in denen Windenergieanlagen dann explizit zugelassen sind.

Damit wird ausdrücklich bezweckt, dass der Flächennutzungsplan mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen der Zulässigkeit von außerhalb dieser Flächen geplanten Windenergieanlagen als öffentlicher Belang entgegengehalten wird, mit der Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig ist. Windenergieanlagen, die in der Vergangenheit außerhalb der zukünftigen Konzentrationsflächen genehmigt und errichtet worden sind, genießen Bestandsschutz.

Durch diese Planung sollen die verschiedensten öffentlichen wie privaten Belange und Nutzungsansprüche an den Außenbereich angemessen berücksichtigt werden. Nach der städtebaulichen Zielsetzung soll dabei einerseits der Windenergienutzung die vom Gesetzgeber gewollte Entfaltungsmöglichkeit gegeben werden, andererseits soll aber zugleich eine unkontrollierte Entwicklung der Windenergienutzung im Stadtgebiet ausgeschlossen werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen sind damit im Außenbereich privilegiert und können damit ebenso wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich im Außenbereich überall errichtet werden.

Um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern und zu beschränken, hat der Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bestimmt, dass Gemeinden im Flächennutzungsplan Windkonzentrationszonen darstellen können mit der Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Windkonzentrationszonen nicht zulässig ist. Anders als z. B. bei der Ausweisung eines Wohnbaugebietes oder Gewerbegebiets auf einer Ackerfläche wird somit bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen kein „Baurecht gegeben“, sondern „Baurecht genommen“. Auf den Flächen, die innerhalb der Windkonzentrationszonen liegen, bleibt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zulässig. Auf allen Flächen im Außenbereich außerhalb der Windkonzentrationszonen wird die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich unzulässig.

Der aus einer solchen Planung resultierende Eingriff in die durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer führt dazu, dass die Rechtsprechung an das Planverfahren zur Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen hohe Anforderungen stellt. Die Gemeinde muss ein Plankonzept für den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes entwickeln. Sie darf durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen an der einen Stelle die Errichtung von WEA an anderen Stellen ausschließen. Sie muss jedoch der Entscheidung des Gesetzgebers, WEA im Außenbereich privilegiert zuzulassen, Rechnung tragen und ausreichend Flächen, auf denen die Windenergienutzung zulässig ist, ausweisen; sie muss der Windenergienutzung „substantiell Raum verschaffen“.

Die Rechtsprechung hat für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt.

Auf der 1. Stufe sind anhand sog. „harter Tabukriterien“ die Flächen auszuschließen, auf denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist, die mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Zu diesen „harten Tabuzonen“ können z. B. besiedelte Splittersiedlungen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen oder gesetzlich geschützte Biotope gehören.

Auf der 2. Stufe kann die Stadt weitere Flächen ausschließen, die nach ihren planerischen Zielen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabukriterien). Auf diesen Flächen wäre die Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Die Stadt schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich angewandte Kriterien für die Windenergienutzung aus. Zu solchen Tabukriterien können z. B. Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen gehören. Die weichen Tabukriterien sind Gegenstand der Abwägung.

Auf der 3. Stufe sind die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, der ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gerecht wird. Die Abwägungsentscheidung ist nachvollziehbar darzulegen.

Auf der 4. Stufe hat die Stadt – wiederum abwägend - zu prüfen, ob die ausgewählten Konzentrationszonen ein hinreichendes Flächenpotenzial für die die Windenergienutzung gewährleisten und damit der Windenergie substantiell Raum belassen wird. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass die Windenergienutzung nicht mehr ausreichend Raum hat, muss sie erneut in die Abwägung der Stufen 2 und 3 eintreten. Sie muss dann entweder ihre weichen Tabukriterien oder die Abwägung mit den konkurrierenden Belangen so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet verbleiben.

An dieser von der Rechtsprechung entwickelten Prüfungsreihenfolge orientiert sich die Planung der Stadt Brilon.

2. Derzeitige Situation der Windkraftnutzung

Die Situation der Windkraftnutzung stellt sich im Bereich der Stadt Brilon derzeit differenziert dar. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden mehrere Änderungsverfahren zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Brilon durchgeführt.

Die 40. Änderung des FNP für den Bereich ‚Windpark Madfeld‘ wurde im Jahr 1996 rechtswirksam; es folgte die 82. Änderung (Höhenbeschränkung auf 140 m Flügelspitzenhöhe über Grund), die im Jahr 2007 rechtswirksam wurde.

Im Rahmen der 68. Änderung des FNP wurde der ‚Windpark Radlinghausen‘ dargestellt, der im Jahr 2003 Rechtswirksamkeit erlangte. Weitere diesbezügliche Bauleitplanänderungen fanden danach nicht mehr statt. Damit sind bisher insgesamt ca. 300 ha Außenbereichsfläche der Stadt Brilon als Windvorranggebiete dargestellt, die aus 2 Teilbereichen bestehen.

Im Stadtgebiet Brilon sind bislang insgesamt 39 Anlagen errichtet worden, davon befinden sich 9 Anlagen außerhalb der beiden Vorranggebiete. Die Standorte der bestehenden sowie die weiteren, zum Zeitpunkt der Planerstellung beantragten 20 WEA sind in dem nachfolgenden Übersichtsplan Blatt Nr. 1 nachrichtlich dargestellt; der Sachstand beschreibt die Situation im Februar 2016.

Dem wirtschaftlichen Interesse an der Windenergienutzung folgend unterliegt die Nachfrage nach Zulassungsgenehmigungen einem steten Wandel; zwischenzeitlich liegen dem HSK als zuständige Genehmigungsbehörde weitere Voranfragen und Zulassungsanträge vor (GeoDatenServer des HSK: 20 WEA mit Stand Febr. 2016).

3. Planungskonzept, Flächenfindung

Im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes werden für die Windenergienutzung aus technischen und ökonomischen Gründen geeignete Standorte im Außenbereich gesucht, um einerseits der Windkraft substantiellen Raum zu belassen, andererseits aber auch in konfliktträchtigen Gebieten die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen. Um in den geeigneten Gebieten eine möglichst effektive Ausnutzung der Zonen zu ermöglichen, wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Höhenbeschränkung getroffen.

In anlagentechnischer Hinsicht geht die Planung konzeptionell von Windenergieanlagen aus, die dem heutigen Stand der Anlagentechnik entsprechen und sich im Leistungsbereich zwischen ca. 2,0 und 3,5 MW bewegen. Derartige Anlagen weisen Rotordurchmesser zwischen ca. 80 bis 110 m auf und finden derzeit i.d.R. in Verbindung mit Turmhöhen von 80 - 150 m Verwendung. Dabei werden Gesamthöhen von ca. 200 m über Grund erreicht. *(Hinweis: Da eine generelle maximal zulässige Gesamthöhe für den betrachteten Planungsraum nicht vorgesehen wird ist darauf hinzuweisen, dass Bauwerke mit einer Höhe von über 100 m generell ein Luftverkehrshindernis darstellen. Für ihre Errichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster als Luftaufsichtsbehörde, die nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt wird.)*

Zur Standortfindung von Flächen mit Konzentrationszonencharakter wurde das gesamte Gebiet der Stadt Brilon untersucht. Da sich die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur auf den Außenbereich bezieht, ist nur dieser – und nicht die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie die Baugebiete (§ 30 BauGB) – für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Der Außenbereich wird nach einheitlichen Kriterien beurteilt. Diese Kriterien berücksichtigen die Vorgaben der Fachgesetze (insbes. BauGB, BImSchG, BNatSchG etc.) wie auch Anforderungen, die sich aus der Rechtsprechung zur Gesamthematik ‘Windenergienutzung’ ableiten. Darüber hinaus werden alle wesentlichen Planvorgaben berücksichtigt, die aus den verschiedenen Rahmen- und Fachplanungen (u.a. Landesentwicklungsplan (aktueller LEP-Entwurf), Regionalplan, Entwurf des Regionalplanes - Sachlicher Teilplan „Energie“, Flächennutzungsplan, Bauleitpläne, Landschaftspläne, ordnungsbehördliche Verordnungen, Schutzgebietsfestsetzungen, etc.) folgen. Entsprechendes gilt für die nutzungsrelevanten Parameter wie u.a. Windhöufigkeit. Des Weiteren werden Informationen und Hinweise herangezogen, die sich aus dem ‚Energieatlas NRW‘ (LANUV, 01.12.2012) und dem LANUV-Fachbericht 40 ‘Potenzialstudie Erneuerbare Energie NRW - Teil 1 Windenergie‘ - ergeben.

Die Untersuchungs- und Abwägungskriterien wurden im Rahmen des von der Rechtsprechung entwickelten sog. Vierstufenmodells abgearbeitet (s.o.: 1). Im Überblick ergibt sich daraus für die Verhältnisse in Brilon folgende Systematik, die in den nachfolgenden Kapiteln 4. - 8. detailliert behandelt wird:

Stufe 1 – Harte Tabukriterien

Folgende Themenkomplexe werden in den Blick genommen, bei denen sich aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen harte Tabukriterien ergeben können, die dauerhaft einer Windkraftnutzung entgegenstehen:

- Lineare Flächennutzungen, Verkehr, einschließlich Luftverkehrsflächen

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon

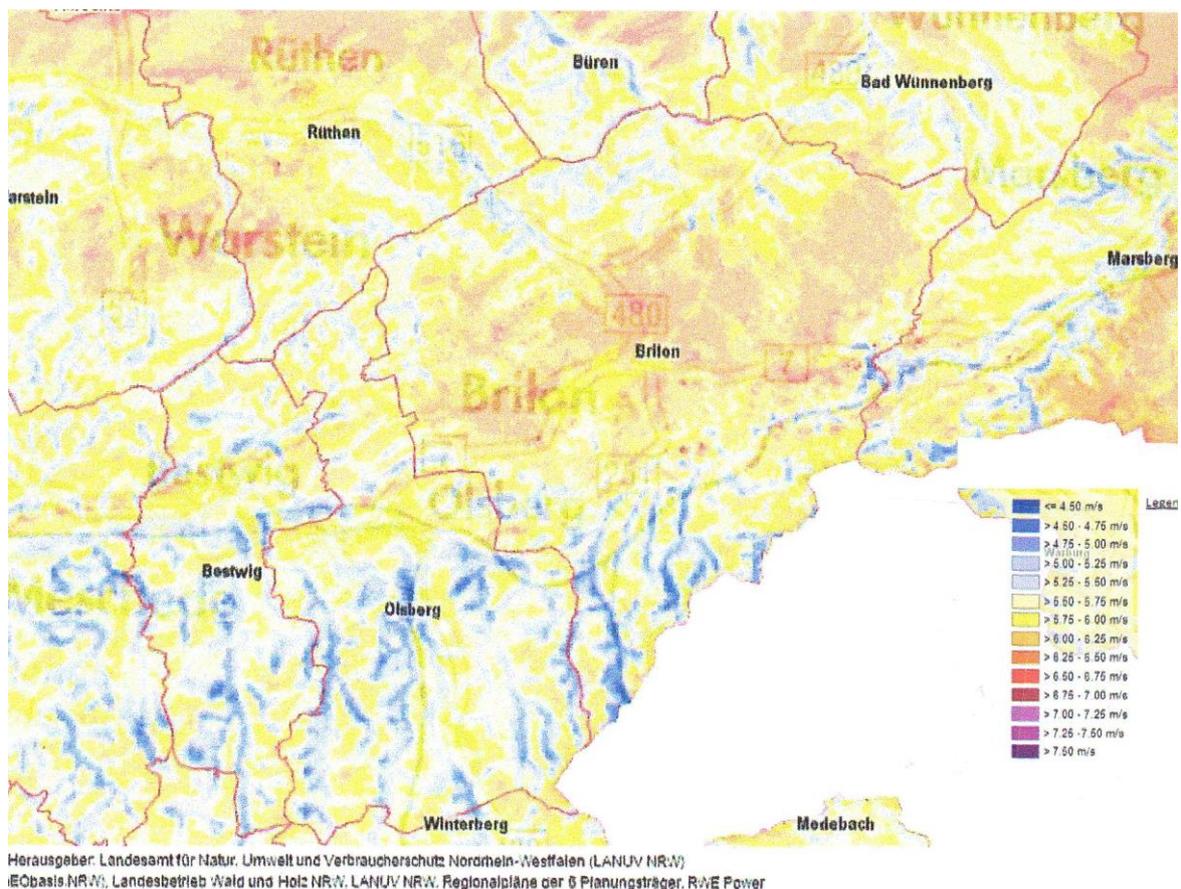
- Sonderbauflächen, Sondergebiete, öffentliche Grünflächen des Außenbereichs
- Flächen zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze (BSAB gem. Regionalplan)
- Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB gem. Regionalplan)
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB gem. Regionalplan)
- Natur und Landschaft / Wasserschutz

(Vgl. dazu im Einzelnen nachfolgend Kapitel 4)

Nicht als harte Tabukriterien werden angesichts der örtlichen Verhältnisse die Windhöffigkeit sowie der Artenschutz berücksichtigt:

Die Windhöffigkeit stellt dann ein hartes Tabukriterium dar, wenn sie zu gering ist, um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen. Als äußerste Untergrenze wird i.d.R. eine Windgeschwindigkeit von $< 3,5$ m/s angesehen (Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen, s. Windenergieanlagen in der Verwaltungs- u. Gerichtspraxis/Gatz).

Nach einer Mitteilung des Deutschen Wetterdienstes vom Okt. 2013 zur Windhöffigkeit im Stadtgebiet von Brilon herrschen in 100 m über Grund Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,3 m/s vor, so dass damit das gesamte Stadtgebiet als ausreichend windhöffig einzustufen ist. Die mittleren Windgeschwindigkeiten liegen bei 6,6 m/s.



Die Fläche des Stadtgebietes bietet somit gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung

mit modernen Windenergieanlagen der Multi-Megawatt Klasse.

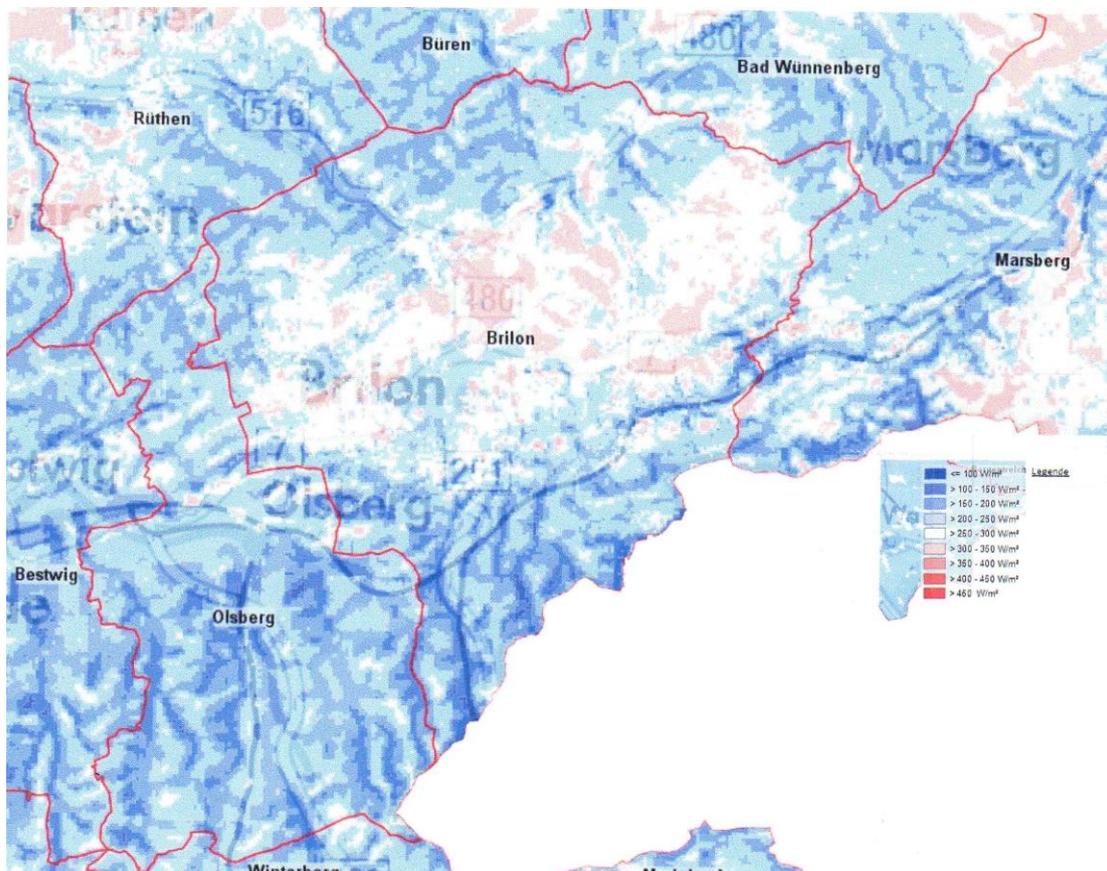
Die Potenzialstudie Erneuerbaren Energien NRW; Teil 1 Windenergie weist darauf hin, dass zur Beurteilung von Standorten für die Windenergienutzung nicht nur die mittlere Windgeschwindigkeit herangezogen werden soll, sondern auch die allgemeine Bewertung der Energieleistungsdichte.

Die allgemeine Bewertung der Energieleistungsdichte ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Tab. 10 Allgemeine Bewertung der Energieleistungsdichte

Energieleistungsdichte [W/m^2]	Allg. Bewertung der Standorteignung
> 170	ehem. 60%-Schwelle gem. EEG
< 200	geringes Potenzial
200 – < 250	mäßiges Potenzial
250 – 300	gutes Potenzial
> 300	sehr gutes Potenzial

Für das Stadtgebiet Brilon stellt sich die Energieleistungsdichte bei einer Nabenhöhe von 100 m wie folgt dar:



Die spezifische Energieleistungsdichte liegt für das Stadtgebiet Brilon überwiegend bei 200 -

250 W/m², tlw. bei 250 – 300 W/m² und hat somit ein gutes Potenzial.

Insgesamt ist die gesamte Fläche des Stadtgebietes Brilon unter Berücksichtigung der mittleren Windgeschwindigkeit und der spezifischen Energieleistungsdichte als besonders windhöf­fig einzustufen. Hierfür spricht auch die Vielzahl der verstreut über den Außenbereich der Stadt bereits errichteten und noch in Antragsverfahren befindlichen WEA. Die Windhöf­figkeit stellt damit vorliegend kein 'hartes' Tabukriterium dar.

Ebenfalls nicht als hartes Tabukriterium wird vorliegend der Artenschutz gewertet: Zwar können grundsätzlich aus artenschutzrechtlichen Gründen – in erster Linie bezogen auf bestimmte Vogel- und Fledermausarten - Bereiche für die Windenergie ausscheiden. Maßgeblich können hier insbesondere Verstöße gegen das Tötungs- u. Verletzungsgebot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wegen Kollisionen mit den Rotoren oder Verstöße gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wegen der Scheuchwirkung von Windenergieanlagen sein. Dazu müsste das Tötungs- u. Verletzungsrisiko im Vergleich zum allgemeinen Risiko signifi­kant erhöht sein oder eine erhebliche Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Selbst dies unterstellt, können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf Genehmi­gungsebene in der Praxis jedoch in aller Regel durch vorgezogene Vermeidungs- oder Minde­rungsmaßnahmen (z.B. zeitlich reduzierter Betrieb) verhindert werden. Dies hat sich auch auf dem Gebiet der Stadt Brilon im Zuge der bisherigen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen gezeigt.

Ferner spricht gegen den Artenschutz als hartes Tabukriterium, dass der gesetzlichen Systematik nach die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen (§ 45 Abs. 7, § 67 BNatSchG) in Betracht kommt; auch deshalb ist nicht von einem stets unüberwindbaren Hindernis auszuge­hen. Dementsprechend hat das OVG NRW mit Urteilen vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – und 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE den Artenschutz nicht den harten Tabukriterien zugerech­net.

Dessen ungeachtet ist der Artenschutz - als Teil des Integritätsinteresses der Natur – aus Sicht der Stadt Brilon ein wichtiges planerisches Anliegen. Die Stadt berücksichtigt den (vorsor­genden) Artenschutz daher im Rahmen der Abwägung auf der 3. Prüfstufe, mithin bei der Frage, ob im jeweiligen Einzelfall konkurrierenden Nutzungen das Interesse an der Windkraft überwiegen.

Stufe 2 – weiche Tabukriterien

Folgende Aspekte werden daraufhin untersucht, inwieweit sie im Wege der Abwägung der Ausweisung von Windkraftzonen als weiche Tabukriterien pauschal entgegenstehen sollen:

- Vorsorgeabstände zu Siedlungsstrukturen/Wohnnutzung im Außenbereich/sonstigen Bereichen
- Natur und Landschaft / Wasserschutz
- Mindestflächengröße der Konzentrationszonen

(Vgl. dazu im Einzelnen nachfolgend Kapitel 5)

Stufe 3 – Abwägung der konkurrierenden Nutzung an den verbleibenden Potenzialflächen

Auf der dritten Stufe hat vorliegend bei der Abwägung des Interesses an der Ausweisung der nach den ersten beiden Prüfstufen verbleibenden Potenzialflächen mit den möglichen konkurrierenden Nutzungen. Dabei sind insbesondere gesamträumliche und siedlungsstrukturelle Belange, natur- und landschaftsräumliche Belange, Belange des vorsorgenden Artenschutzes sowie die räumlich-funktionalen Wechselwirkungen und Kumulationseffekte von Bedeutung (vgl. dazu im Einzelnen Kapitel 7).

Stufe 4 – Abwägung „Schaffung substantiellen Raumes für die Windkraft“

Auf der vierten Stufe findet eine umfassende Abwägung der konkreten Briloner Verhältnisse daraufhin statt, ob im Ergebnis der Windkraft substantiell Raum gegeben wird (vgl. dazu im Einzelnen Kapitel 7).

Was die zutreffende Systematisierung der einzelnen Tabu- bzw. Abwägungskriterien angeht, gilt Folgendes: Die Stadt Brilon hat sich bei der Systematisierung von den aktuellen Maßstäben der Rechtsprechung leiten lassen, die allerdings in Teilen noch im Fluss ist. Deshalb hat der Rat der Stadt sich auch abwägend mit der Frage auseinandergesetzt, was gilt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sich nach heutigem Kenntnisstand definierte „harte“ Tabukriterien aus planungsrechtlicher Sicht nicht als solche zu bewerten sind. In diesem Fall sind die als „hart“ angenommenen Tabukriterien vom Rat in gleicher Weise als „weiche“ Tabukriterien gewollt. Umgekehrt gilt: Sollten sich einzelne als „weich“ erachtete Tabukriterien als „harte“ erweisen, so berührt auch dieses nach dem Willen des Rates die Abwägung im Übrigen und deren Ergebnis nicht.

⇒ Vor diesem Hintergrund zu den herangezogenen Tabukriterien im Einzelnen:

4. Stufe 1 – harte Tabukriterien

Harte Tabukriterien dienen der Kennzeichnung von Stadtgebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ungeeignet sind.

4.1 Lineare Flächennutzungen, Verkehr

Unter diesem Themenkomplex werden die Belange linearer Flächennutzungen Verkehr und Infrastruktur erfasst und auf 'harte' Tabukriterien hin überprüft. Bei diesem Themenkomplex stehen die Rechtsvorschriften im Vordergrund, die dem Schutz der Infrastruktureinrichtungen dienen und einer Windkraftnutzung entgegenstehen.

Infrastruktureinrichtungen	Flächen nach harten Tabukriterien
Bundesstraßen	Straßenkörper einschließlich einer anbaufreien Zone von beidseitig je 20 m Abstand (§ 9 Fernstraßengesetz)
Land- und Kreisstraßen als klassifizierte Straßen	Straßenkörper (keine zusätzlichen seitlichen Abstände)
Bahntrassen, Schienenverkehrstrassen	Gleiskörper (keine zusätzlichen seitlichen Abstände)
Flugverkehrsflächen	Flugplatz Thülen einschließlich der Platzrunde als Abstandsfläche
Freileitungen Elektrizität > 30 kV,	Freileitungstrasse (von der Leitung überspannter Bereich; keine seitlichen Abstände)

Zu Bundesstraßen ist nach § 9 des Fernstraßengesetzes ein beidseitiger Abstand als anbaufreie Zone einzuhalten. Zu anderen klassifizierten Straßen wie Land- und Kreisstraßen gibt es kein generelles gesetzliches Anbauverbot, deshalb ist hier als hartes Tabukriterium keine Abstandszone anzusetzen, sondern nur die Fläche der klassifizierten Straße selbst.

Gleiches gilt für Gleisanlagen und Freileitungen > 30 kV, denn auch hier gibt es keine gesetzliche Grundlage für einzuhaltende Abstände ohne das mögliche Ausnahmeregelungen bestehen. (Hinweis: Richtfunkstrecken können aufgrund von Vielfältigkeit und Umbestimmtheit der Situation nur einzelfallbezogen auf der nachgeordneten Zulassungsebene beurteilt werden)

4.2. Siedlungsraum

Unter diesen Komplex werden regionalplanerisch definierte ASB- / GIB-Flächen gemäß Regionalplan und bauleitplanerisch definierte Wohnsiedlungsbereiche wie Mischbauflächen, Kern- und Dorfgebiete, Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete sowie Sonderbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und gewerbliche Bauflächen gefasst.

4.2.1 Regionalplandarstellungen

Allgemeine Siedlungsbereiche / Bereiche für gewerblichen und industrielle Nutzungen einschl. Rohstoffabbaufächen (ASB, GIB, BSAB)

Für die im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis (Stand März 2012) dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB), ASB für zweckgebundene Nutzungen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und GIB für flächenintensive Großvorhaben kommt nach den Zielen 5 - 11 des Regionalplanes eine Darstellung von Windkonzentrationszonen nicht in Betracht.

Entsprechendes gilt entsprechend Ziel 30 für die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). Die dargestellten Bereiche sind daher von der

Windkraftnutzung ausgeschlossen und werden somit als hartes Tabukriterium berücksichtigt.

4.2.2 Siedlungsstrukturelle Ausschlussflächen

Auf der Bauleitplanebene werden Flächen wie Mischbauflächen, Kern- und Dorfgebiete, Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Sondergebiete (SO1, z.B. Ferien- und Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Kurgebiete, Seniorenheime), Sondergebiete (SO2, z.B. Einzelhandel), Flächen für den Gemeinbedarf (hier: Krankenhaus) und gewerbliche Bauflächen gefasst. Bereiche mit derartigen Nutzungen werden als Ausschlussflächen betrachtet; Schutzabstände werden nicht unter die harten Kriterien gefasst.

4.2.3 Sonderbauflächen, Sondergebiete, öffentliche Grünflächen des Außenbereichs

Die bisher nicht in Anspruch genommenen Sondergebiete und öffentlichen Grünflächen des Außenbereiches im Sinne des § 35 BauGB, die im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt sind, werden als hartes Tabukriterium berücksichtigt, da eine Windenergienutzung der planungsrechtlichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht und somit ein öffentlicher Belang dieser Nutzung entgegensteht. Es handelt sich hier insbesondere um Bereiche, die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt sind als:

- Sonderbauflächen (§ 1, Abs.1 BauNVO)
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Sondergebiete die der Erholung dienen
- Grünfläche (§ 5, Abs. 2, Nr. 5 und Abs. 4 BauGB), z.B. Golfplatz, Freibad, Sportanlagen

Siedlungsraumkriterien	Flächen nach harten Tabukriterien
Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB), Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	Flächen der Gebiete, kein Tabuflächenabstand
Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	Flächen der Gebiete, kein Tabuflächenabstand
Sondergebiete (SO1) z.B. Erholung Reine Wohngebiete (WR) Flächen für den Gemeinbedarf (hier: Krankenhaus)	Flächen der Gebiete, kein Tabuflächenabstand
Allgemeine Wohngebiete (WA)	Flächen der Gebiete, kein Tabuflächenabstand
Mischbauflächen (M)	Flächen der Gebiete, kein Tabuflächenabstand
Außenbereichsbebauung, Einzelgehöfte, Einzelhäuser	Bauflächen kein Tabuflächenabstand
Gewerbliche Bauflächen (G) Sondergebiete (SO2) z.B. Einzelhandel	Flächen der Gebiete, kein Tabuflächenabstand
Grünflächen (hier: Golfplatz), Flächen zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze	Fläche der Bereichsdarstellungen kein Tabuflächenabstand

Hiermit sind alle mit dem wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten und in Bebauungsplänen festgesetzten Bauflächen und Baugebiete i.S.v. § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO erfasst. Un-

abhängig davon sind in jedem Fall die bauordnungsrechtlichen Abstandsvorgaben beachtlich.

4.3 Natur und Landschaft / Wasserschutz

Unter diesem Themenkomplex werden Flächen gefasst, denen aufgrund ihrer besonderen natur- und landschaftsbezogenen Ausstattung eine besondere Bedeutung für die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie des Schutzes von Lebensräumen und der Landschaft zukommt. In die Betrachtung einbezogen werden festgesetzte Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotop (GB) gemäß § 30 BNatSchG bzw. nach § 62 Landschaftsgesetz NW sowie geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß §§ 47/47a LG NW. Unter diesem Themenkomplex werden zudem FFH-Gebiete behandelt, die vorliegend zumeist räumlich gleich mit Wald- und/oder Naturschutzgebieten sind. Wasserschutzgebiete, die durch Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen festgesetzt sind, werden hier ebenfalls erfasst.

4.3.1 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Für die im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis (Stand März 2012) dargestellten BSN-Flächen kommt nach den Zielen 24 und 25 eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht, da die naturschutzorientierten Schutzziele im Vordergrund stehen und eine Vereinbarkeit nicht gegeben ist. Es handelt sich damit um 'harte' Tabukriterien, welche diese Bereiche kennzeichnen. Selbst wenn es sich aber um weiche Tabukriterien handeln würde, wäre der Ausschluss von BSN-Flächen in gleicher Weise planerisch gewollt.

(Hinweis bei Überlagerung von BSN-Flächen und Waldbereichen: Nach dem Grundsatz 18 des Regionalplans kommt insbesondere dem Erhalt zusammenhängender Waldbereiche eine besondere Bedeutung zu, eine Inanspruchnahme ist aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Regionalplanerisch dargestellte Waldbereiche ohne gleichzeitige BSN-Darstellung sind somit nicht als hartes Tabukriterium zu berücksichtigen.)

4.3.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Für die Landschaftsschutzgebiete stellt sich die Situation differenziert dar: Zu beachten sind die nach den Landschaftsplänen 'Briloner Hochfläche' sowie 'Hoppecketal' durch den Hochsauerlandkreis festgesetzten Schutzgebiete. Die Frage, ob Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen als harte Tabukriterien zu berücksichtigen sind, ist abhängig davon, ob die zuständigen Behörden für LSG-Flächen oder Teile von diesen eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz gemäß § 42a Abs. 1 Satz 7 Landschaftsgesetz NW bzw. eine Aufhebung in Aussicht stellen.

Unter dem Landschaftsschutzgebiets-Typ C erfasst die Landschaftsplanung ‚*Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland*‘ bzw. ‚*Dauergrünland in Talauen und auf Magerstandorten*‘. Diesen Lebensräumen kommt eine besondere Bedeutung im Biotopverbund, als Pufferzone zu NSG und LB oder als strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitt zu. Die Festsetzung als LSG-Typ C dient der Erhaltung, Ergänzung und Optimierung eines Grünlandbiotopverbundsystems in den Talauen und den Magergrünlandgesellschaften und deren Schutz vor Eingriffen.

Die Inanspruchnahme derartiger Flächen für Zwecke der Windenergienutzung ist sowohl für Anlagenstandorte als auch für zugehörige Infrastruktureinrichtungen zwangsläufig mit einem nachhaltigen Flächenverlust verbunden. Damit stehen Festsetzungen als LSG-Typ C in der Regel einer Darstellung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung entgegen. Entsprechend sind gemäß Stellungnahme des HSK Landschaftsschutzgebiete vom Typ C als harte Kriterien einzustufen. Die Stadt Brilon teilt diese Einschätzungen der Fachbehörden.

4.3.3 Wasserschutzgebiete, Oberflächengewässer

Weiter werden Bereiche mit Bedeutung für den Wasserschutz berücksichtigt. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Flächen, die durch ordnungsbehördliche Verordnung als Wasserschutzgebiete festgesetzt sind und als solche die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen bilden. Die Schutzzone I und II umgrenzt die Gewinnungsanlage und ihre unmittelbare Umgebung. Hier sind ohne Ausnahmemöglichkeiten alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlage und der Entnahmeeinrichtungen dienen. Gemäß Stellungnahme der Wasserbehörde des HSK sind die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten als harte Kriterien einzustufen.

Nach den beachtlichen Schutzgebietsverordnungen sind Eingriffe in die schutzwirksamen Grundwasserdeckschichten und den Untergrund über dem Grundwasser unzulässig und fallen unter die einschlägigen Verbotstatbestände. In der Schutzzone I sind alle Handlungen verboten, die *„nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks oder seiner Wassergewinnungsanlagen dienen“*. In der Schutzzone II sind i.d.R. Maßnahmen/Tätigkeiten verboten wie: *„... Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, ..., der Bau von Wegen, Straßen, ..., sonstigen Verkehrsanlagen einschl. Parkplätzen, ..., das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliches Ändern baulicher Anlagen i.S.d. BauO NW“*

Damit kann bereits aufgrund der bautechnischen Ansprüche, den die Errichtung von WEA an die Bauwerksgründung und deren Erschließung stellen, eine Zulässigkeit i.d.R. ausgeschlossen werden. Eine Vereinbarkeit mit den anerkannten Regeln der Technik entsprechend DVGW Arbeitsblatt W 101 (Einschätzungen des Gefährdungspotentials einzelner Handlungen in Wasserschutzgebieten) ist nicht erkennbar. Somit werden die Zonen I und II den 'harten' Kriterien zugeordnet.

4.3.4 Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop und FFH-Gebiete

4.3.4.1 Naturschutzgebiete

In rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist, sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu nachhaltigen Störungen führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 BNatSchG). Maßgebliche Beurteilungskriterien bilden hierbei die jeweiligen Schutzziele der Gebiete. Diese Schutzziele wurden für die Naturschutzgebiete im Stadtgebiet Brilon in den Landschaftsplänen 'Briloner Hochfläche' sowie 'Hoppecketal' des Hochsauerlandkreis festgesetzt.

Alle im Stadtgebiet von Brilon vorhandenen Naturschutzgebiete sind in tabellarischer Übersicht als Anlage mit Benennung der Schutzziele bzw. der wertgebenden Biotop- und Lebensraumtypen (LRT) dem Umweltbericht beigelegt. Die Errichtung von WEA ist in keinem Fall möglich, ohne gegen naturschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verstoßen.

Mit der Errichtung von WEA ist eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme für den Anlagenstandort (Fundament) selbst wie auch für das erforderliche Arbeitsfeld (Lagerflächen, Maschinenaufstellflächen) und die Erschließung (Verkehrs- und Netzanbindung) verbunden. Da dieser Flächenbedarf zwangsläufig zu einem unzulässigen Flächenverlust bei den Lebensraum- und Habitatstrukturen der Naturschutzgebiete führt, werden diese Gebiete den 'harten' Tabukriterien zugeordnet.

4.3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben (GB), sind gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung führen, sind verboten (§ 30 BNatSchG). Maßgebliche Beurteilungskriterien bilden hierbei die jeweils ausgebildeten Biotop- und Lebensraumtypen (LRT). Die Festsetzung der gesetzlich geschützten Biotope erfolgte ebenfalls in den Landschaftsplänen 'Briloner Hochfläche' und 'Hoppecketal' des Hochsauerlandkreises. Die Errichtung von WEA ist auch hier in keinem Fall möglich, ohne gegen naturschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verstoßen.

Mit der Errichtung von WEA ist eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme für den Anlagenstandort (Fundament) selbst wie auch für das erforderliche Arbeitsfeld (Lagerflächen, Maschinenaufstellflächen) und die Erschließung (Verkehrs- und Netzanbindung) verbunden. Da dieser Flächenbedarf zwangsläufig zu einem unzulässigen Flächenverlust bei den Lebensraum- und Habitatstrukturen der geschützten Biotope führt, werden diese Gebiete den 'harten' Tabukriterien zugeordnet.

4.3.4.3 FFH-Gebiete

FFH-Gebiete sind spezielle europäische Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Habitaten (Lebensraumtypen) dienen. FFH-Gebiete sind ein Teil des Natura 2000-Netzwerkes. Im Stadtgebiet Brilon sind insgesamt 12 FFH-Gebiete ausgewiesen worden, die tlw. aus mehreren Teilflächen bestehen (z.B. Briloner Kalkkuppen). Davon befinden sich 9 FFH-Gebiete im Stadtgebiet von Brilon und 3 FFH-Gebiete tangieren das Stadtgebiet in Randbereichen. In allen 12 FFH-Gebieten sind als Schutzgegenstand Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. **Anhang IV** ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind. Weil die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verloren gehen, dürfen ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden (Art. 12 FFH-Richtlinie). Ausnahmetatbestände nach Art. 16 der FFH-Richtlinie liegen nicht vor. Aufgrund des v.g. Schutzstatus sind die ausgewiesenen FFH-Gebiete als harte Tabukriterien zu berücksichtigen. Alle im Stadtgebiet von Brilon vorhandenen FFH-Gebiete sind in der Betrachtung der Verträglichkeit des Planvorhabens mit NATURA 2000-Gebieten (LEDERER, September 2016) als Anlage zum Umweltbericht aufgeführt.

Die Errichtung von WEA ist auch hier i.d.R. nicht möglich, ohne gegen naturschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verstoßen, da gem. § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können unzulässig sind. Da die Errichtung und der Betrieb von WEA zwangsläufig mit einer Flächeninanspruchnahme für Anlagenstandort und Erschließungstrassen und damit einem Lebensraumverlust (LRT siehe Anhang Umweltbericht) verbunden ist muss von erheblichen Beeinträchtigungen i.S.v. § 34 BNatSchG ausgegangen werden, die eine Unzulässigkeit begründen.

Unter dem Themenkomplex Natur und Landschaft / Wasserschutz ergeben sich gem. den v.g. Ausführungen somit nachfolgende aufgeführte harte Tabukriterien:

Kriterien	Flächen nach harten Tabukriterien
Natur u. Landschaft / Wasserschutz	
FFH-Gebiete	Fläche der Gebietskulissen
Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan	Flächen der Bereichsdarstellungen
Naturwaldzellen, zugel. forstl. Saatgutbestände, forstl. Versuchsflächen gem. Reg.-Plan Pkt. 3.3.3	Flächen der Gebietstypen
Landschaftsschutzgebiete Typ C	Flächen der Bereichsdarstellungen
Naturschutzgebiete (NSG)	festgesetzte Gebietskulissen
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG / § 62 LG (GB), geschützte LB gem. §§ 47 / 47a LG	festsetzungsgemäß abgegrenzte Flächen
Wasserschutzgebiete als Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen Zonen I und II	festgesetzte Schutzzone I und II

Allgemeiner Hinweis: Die im Stadtgebiet Brilon festgesetzten Naturschutzgebiete und ausgewiesenen FFH-Gebiete sind überwiegend zusätzlich räumlich mit den im Regionalplan festgesetzten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) überlagert, woraus sich wiederum ein hartes Tabukriterium ergibt (s. hierzu Ausführung zu Nr. 4.3.1.).

4.4 Zusammenfassung harte Tabukriterien Stufe 1

Die zuvor ermittelten Ausschlussflächen der Themenkomplexe 4.1 bis 4.5 wurden kartographisch überlagert. Das Ergebnis dieser Überlagerung, welches inhaltlich die Summe der 'harten' Tabukriterien wiedergibt, findet sich in der Planzeichnung Blatt Nr. 2 / Gesamtplan 'Harte' Tabuzonen, M = 1 : 25.000.

Die Planzeichnung bildet die Teile des Stadtgebiets ab, die für eine Windenergienutzung aus den dargelegten Gründen nicht in Betracht kommen, mithin eine Windenergienutzung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen unzulässig sind. Bei der graphischen Darstellung wurden alle Tabukriterien gleichrangig in die Plandarstellung eingebunden; eine Gewichtung oder Wertung ist mit diesem Planungsschritt ausdrücklich nicht verbunden. Die sich hieraus im Umkehrschluss ergebenden verbleibenden Suchbereiche der Stufe 1 werden in der Planzeichnung Blatt Nr. 3 / Suchbereiche harte Tabukriterien, M = 1 : 25.000 dargestellt. Es erge-

5. Stufe 2 – weiche Tabukriterien

Nach Ermittlung derjenigen Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausscheidet, hat die Stadt Brilon auf der Stufe 2 der Planung die verbleibenden Flächen eingehend darauf untersucht, ob dort nach den städtebaulichen Vorstellungen, welche die Stadt in einheitlichen Kriterien gefasst hat, die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich sein soll (sog. 'weiche Tabuzonen').

Die bauleitplanerische Notwendigkeit zeigt sich für die Stadt deutlich mit dem Plan Blatt Nr. 3, der eine potentielle Suchbereichskulisse darstellt, die der Situation entspricht, wenn der allgemeine Privilegierungs- und Zulässigkeitstatbestand des § 35 (1) Nr. 5 BauGB greifen würde, also auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet würde.

Im Wesentlichen zeigt sich dabei eine, mit Ausnahme der besiedelten und Naturschutzflächen sowie kleinerer Schutzgebiete, weitgehend flächendeckende, unstrukturierte Streuung von potentiellen Suchbereichen über das gesamte Stadtgebiet. Da dies nicht den bauleitplanerischen Zielen der Stadt Brilon entspricht, sind im Wege der Abwägung weitere Kriterien entwickelt worden, die im Rahmen der Stufe 2 als 'weiche Tabuzonen' in die Planung eingestellt werden. Die 'weichen Tabukriterien' erstrecken sich nach den städtischen Zielen auf die Themenkomplexe 'Vorsorgeabstände zu Siedlungsstrukturen und Wohnnutzungen' sowie 'Naturschutz'.

5.1 Vorsorgeabstände zu Siedlungsstrukturen / Wohnnutzung im Außenbereich

Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird mit Blick auf die Verhältnisse im Stadtgebiet (vgl. Plan Blatt Nr. 1) angesichts der Anzahl der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen aus Vorsorgegründen von 3 WEA bei nicht reduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an den Entwurf „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von D. PIORR (lanuv vom 30.08.2013) ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein Einfluss auf die Art des Anlagenbetriebes möglich ist, wird hier von einem nicht schallreduzierten Betrieb ausgegangen. Damit wird zugleich dem Umstand Rechnung getragen, dass die Windkraftkonzentrationszonen möglichst effektiv ausnutzbar sein sollen.

Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle (s. Entwurf „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von D. PIORR (LANUV vom 30.08.2013), S. 10 Abb. 6).

Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Bei einer vergleichend-wichtenden Betrachtung der Außen- bzw. Umgebungswirkung die WEA bereits aufgrund ihrer prägenden Bauhöhe von ca. 200 m bauarttypisch bedingt raumwirksam erzeugen, erachtet die Stadt Brilon in Bezug zu den maßgeblichen Standortverhältnissen im Landschafts- und Siedlungsraum diesen Ansatz als angemessen. Insgesamt wird damit unter Berücksichtigung der in Brilon vorherrschenden Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 (1) BauNVO) ein Abstand von 950 m unter Vorsorgegesichtspunkten

als angemessen und notwendig angesehen.

Dieser Abstand wird generell und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt, da im Raum Brilon z.B. auch Dorfgebiete stark durch allgemeine Wohnnutzung geprägt sind.

Auch bei einer möglichen Siedlungserweiterung in den Freiraum würden voraussichtlich allgemeine Wohngebiete entwickelt. Nur für diese Nutzungsform ist städtebaulicher Bedarf erkennbar. Die Vorsorgeabstände für die Wohngebietstypen werden entsprechend den Werten der folgenden Tabelle angesetzt.

Eine differenzierte Bewertung ist für Wohnnutzungen im Außenbereich erforderlich; diese sind zum einen nicht auf eine bauliche Entwicklung angelegt. Aufgrund der nach dem heutigen Stand der Anlagentechnik üblichen großen Bauhöhe und der Drehbewegung ihrer Rotoren geht von WEA neben Geräuschimmissionen eine optische Wirkung aus, die mit abnehmendem Vorsorgeabstand zunehmen. Damit wirkt sich dieser Aspekt aufgrund der geringeren Schutzansprüche vor allem auf Einzelhäuser im Außenbereich / Außenbereichsbebauung aus. Daher sieht die Stadt Brilon im Außenbereich ebenfalls einen Vorsorgeabstand zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Einzelhäuser im Außenbereich vor.

Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird mit Blick auf die Verhältnisse im Außenbereich (vgl. Plan Blatt Nr. 1) angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen.

Damit soll der Windenergienutzung ein größeres Flächenpotential erhalten und auf diesen Flächen ein schallreduzierter WEA-Betrieb ermöglicht werden. Dieser Beurteilungsansatz wird gewählt, da die Errichtung und der Betrieb von WEA im Außenbereich privilegiert zulässig ist (BauGB § 35 (1) Nr.5), die Wohnnutzung hingegen i.d.R. nicht. Wiederum in Anlehnung an den Entwurf „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von D. PIORR (LANUV vom 30.08.2013) ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 103,5 dB(A) auszugehen.

Für den Außenbereich mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 45 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 360 m zwischen Außenbereichs-Wohnnutzung und Lärmquelle (s. Entwurf „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von D. PIORR (LANUV vom 30.08.2013), S. 10 Abb. 6). Hinzugerechnet wird zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes ein zusätzlicher Abstand von 40 m. Insgesamt wird damit unter Berücksichtigung der in Brilon vorherrschenden Rahmenbedingungen ein Abstand von 400 m unter Vorsorgegesichtspunkten als angemessen und notwendig angesehen.

Thematisch und kartographisch gehen gewerbliche Bauflächen (G) und Sondergebiete sowie Kurgelände i.S.v. § 11 BauNVO in die Planunterlagen ein, aufgrund des Gebietscharakters und der Schutzansprüche sind jedoch keine Vorsorgeabstände vorgesehen. Die Abgrenzung des Kurgeländes entspricht der Darstellung *„Anerkanntes Kurgelände Brilon – Stand Febr. 1981“*.

[Anmerkung: Die Abstandsmaße beziehen sich immer auf den äußersten Punkt der Flügelspitze und nicht auf den Anlagenmittelpunkt. Gem. § 29 BauGB ist das bauliche Vorhaben einer WEA gleichermaßen durch Turm und Rotor gekennzeichnet. Bei Abstandsvorgaben sind die äußeren Grenzen stets von der WEA einschl. des Rotors einzuhalten (BVerwG, Urt. V. 21.10.2004 – 4 C 3.04); siehe auch WindEErl. Ziffer 5.2.2–bauplanungsrechtliche Zuläs-

sigkeit]

Siedlungsraumkriterien	Flächen nach weichen Tabukriterien
Sondergebiete (SO1) / z.B. Erholung Reine Wohngebiete (WR) Flächen für den Gemeinbedarf (hier: Krankenhaus)	950 m Vorsorgeabstand (800 m zzgl. 150 m)
Anerkanntes Kurgebiet Brilon	Kein Abstand
Mischbauflächen (M)	950 m Vorsorgeabstand (800 m zzgl. 150 m)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	950 m Vorsorgeabstand (800 m zzgl. 150 m)
Gewerbliche Bauflächen (G) Sondergebiete (SO2) / z.B. Einzelhandel	Kein Abstand
Einzelgehöfte, Einzelhäuser Außenbereichsbebauung	400 m Vorsorgeabstand (360 m zzgl. 40 m)

(Hinweis: Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bestimmt der Flächennutzungsplan mit dem Maßstab von 1 : 10.000 die Detailschärfe; Abstandsvorgaben beziehen sich immer auf das Maß zwischen der äußeren Grenze einer dargestellten Konzentrationszone und der äußeren Grenze einer Siedlungsflächendarstellung. Auf der konkreten Zulassungsebene gem. BImSchG ist i.d.R. der Abstand vom maßgeblichen Immissionspunkt zum äußersten Punkt der Flügelspitze einer WEA fachgesetzlich verfahrensrelevant.)

Diese Vorsorgeabstände werden gewählt, obwohl damit Flächen, die bereits heute durch privilegierte Windenergieanlagen genutzt werden (vgl. Blatt Nr. 5), als Konzentrationszonen ausscheiden. Der Rat der Stadt gewichtet den Vorsorgeaspekt zugunsten der Wohnbevölkerung insoweit stärker als das Interesse der Anlagenbetreiber, ihre Anlagenstandorte planerisch abzusichern. Dabei wird auch berücksichtigt, dass diese Anlagen im Rahmen des Bestandschutzes fortbetrieben werden können.

5.2 Natur und Landschaft

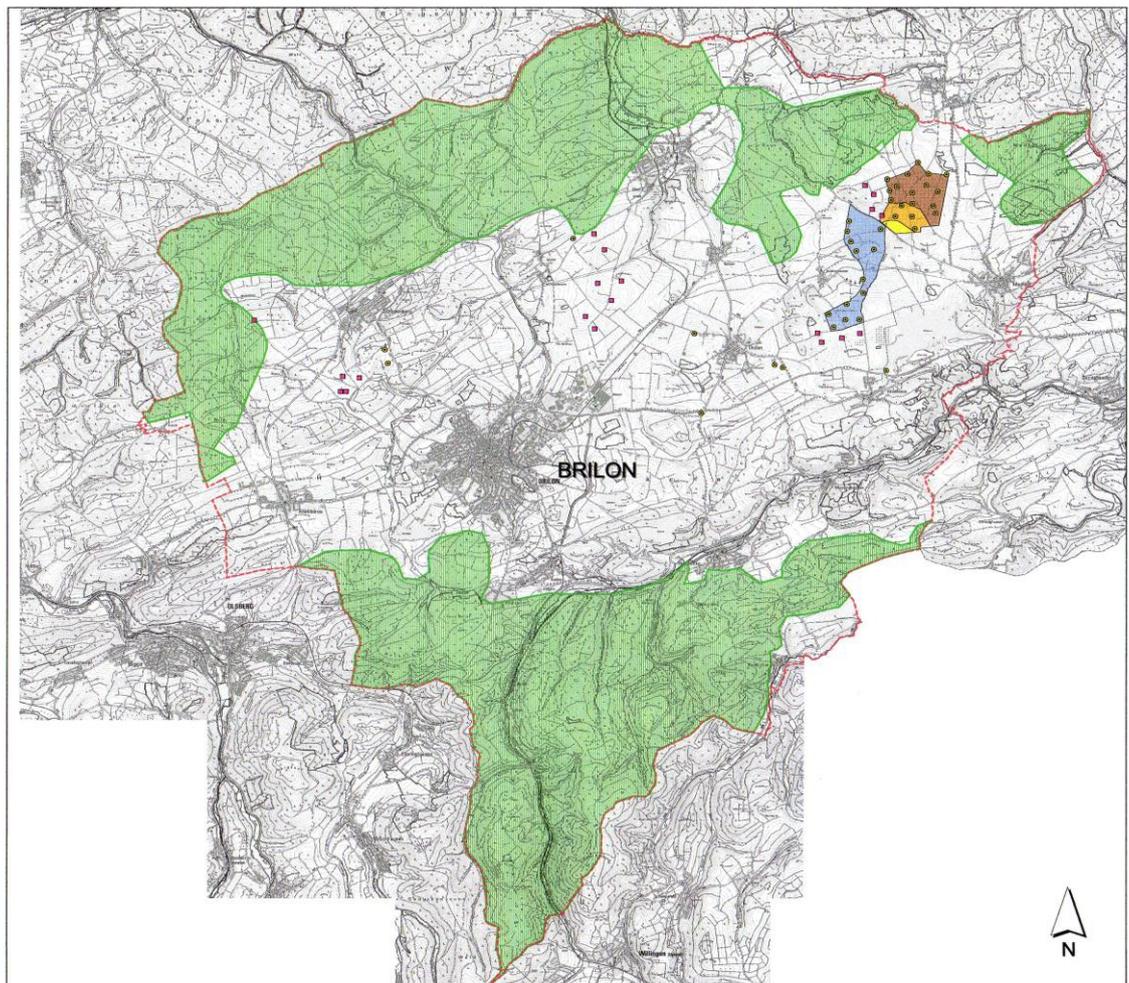
Zusätzlich zu den schon unter 'harten' Tabukriterien ausgeschlossenen Flächen dieses Themenkomplexes sieht die Stadt Brilon ein Vorsorgebedürfnis bei Natur- und Landschaftsfunktionen. Als weiche Tabukriterien werden unter diesem Themenkomplex die weiträumigen, naturraumprägenden Waldgebiete gemäß der Plandarstellung gefasst.

Kriterien	Flächen nach weichen Tabukriterien
Natur und Landschaft	
Waldgebiete	Zusammenhängende naturraumprägende Waldbereiche als unzerschnittene Räume (gem. Darstellung -Themenplan Waldgebiete-)

Da kein formaler Rahmen besteht, ist eine Beurteilung der Frage, inwieweit Waldflächen der Windenergienutzung zugänglich sein sollen, anhand von verbindlichen und anerkannten Pla-

nungsvorgaben kaum möglich.

Als Tabugebiete ausgeschlossen sind derzeit gemäß Regionalplan zugelassene Saatgutbestände, Naturwaldzellen und forstliche Versuchsflächen (Reg.-Plan, Punkt 3.3.3, Ziel 21). Diese sind überwiegend kleinflächig und zumeist innerhalb von Natur- oder FFH-Gebieten lokalisiert, so dass diese ‚Tabuflächenüberlagerung‘ sich nicht beachtlich auf die Planfindung auswirkt. Sofern als Tabuflächen eingestufte Bereiche mit Saatgutbeständen nicht innerhalb von NSG- und/oder FFH-Gebieten lokalisiert sind, werden Bereiche dieses Flächentyps als eigene raumwirksame Gebietskategorie bauleitplanerisch in die Betrachtung eingebunden und als Ausschlussflächen berücksichtigt. Diesbezüglich ist insbesondere ein größerer Saatgutbestand im Süden von Brilon im Bereich ‚*Hammer Kopf*‘ östlich der Ortslage von Brilon Wald anzuführen (Hinweis: Der Bestand liegt zudem über das gebietseigene Tabukriterium hinaus in der ausgeschlossenen Abstandfläche zum Wohnsiedlungsbereich von Brilon Wald). Abschließend bleibt festzustellen, dass sich kein unter Pkt. 3.3.3 des Reg.-Planes genannter Flächentyp innerhalb einer der bauleitplanerisch entwickelten Suchbereichskulissen befindet; dieser Sachverhalt leitet sich bereits aus der angewendeten Planungssystematik zwingend ab



Themenkarte – naturraumprägende zusammenhängende Waldgebiete

[Hinweis: Die Darstellung dieser Themenkarte bildet eine stadtgebietsbezogene bauleitplanerisch definierte Raumkulisse ohne Parzellenschärfe arrondiert ab; eine Überlagerung mit den maßstabgerechten Flächendarstellungen]

lungen der Themenkarten unter Abschnitt C. der Unterlagen ist daher unzulässig.]

Nach den derzeitigen Vorgaben von Raumordnung und Landesplanung sind die im Regionalplan dargestellten Waldbereiche als Vorranggebiete und damit als endabgewogene Ziele der Raumordnung definiert. Nach dem derzeit gültigen LEP (Ziel B.III. 3.22) dürfen Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt. Diese Voraussetzungen sind im Stadtgebiet von Brilon unter Hinweis auf die dargestellten Offenlandbereiche zunächst als nicht gegeben anzusehen.

Die Neufassung des LEP und der Entwurf des Regionalplan Arnshagen -Sachlicher Teilplan "Energie" 2014- sehen abweichend von der bisherigen Planfassung eine Öffnung der Waldinanspruchnahme für die Nutzung der Windenergie (Ziel 7.3-3 Abs. 2) vor. Die Errichtung von WEA auf forstwirtschaftlichen Waldflächen wäre danach nicht ausgeschlossen und theoretisch denkbar, sofern nicht wesentliche Funktionen des Waldes erheblich beeinträchtigt werden und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt. Auch dieser Beurteilungsansatz ist aus Sicht der Bauleitplanung jedoch zu unbestimmt und somit nicht zielführend.

Die bauleitplanerischen Überlegungen der Stadt Brilon gehen unter Berücksichtigung der räumlichen Gesamtsituation im Stadtgebiet davon aus, dass insbesondere zusammenhängende großflächige Waldbiozöten als hoch bedeutsamer essentieller Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter / störungsempfindlicher Tierarten, die im Wesentlichen keinerlei anthropogene Vorbelastung durch bauliche / technische Anlagen oder Einrichtungen aufweisen, nicht für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung geeignet sind.

Um die so definierten Gebiete räumlich zu fassen, wurde im Wesentlichen auf die Darstellung der Topographischen Karte (TK 25) und Waldfunktionskarte sowie der Regionalplandarstellung zurückgegriffen. Diese ausgedehnten Waldlandschaften, die als Ausschlussräume betrachtet werden, sind räumlich sowohl im Norden des Stadtgebietes als auch insbesondere im gesamten Briloner Süden ausgebildet. Sie stellen sich auch einem außenstehenden Betrachter übersichtlich als ‚Ausgedehntes Waldgebiet‘ dar. Südlich der B7 sind in diesem Zusammenhang ferner die Ziele der Naturparksatzung für die Region des NP Diemelsee und des NP Ebbegebirge beachtlich. Ferner ist in diesem thematischen Zusammenhang festzustellen, dass diese Waldgebiete zudem in nicht unerheblichem Umfang von festgesetzten Naturschutz-, und/oder FFH-Gebieten durchzogen und tlw. auch geschlossen als solche ausgewiesen sind.

Ergänzend ist anzumerken, dass eine verkehrliche Erschließung innerhalb diese Waldgebiete aufgrund der bewegten Topographie vielfach nur sehr eingeschränkt und mit hohem Aufwand möglich wäre. Zudem wären aufgrund der zwangsläufig notwendigen großflächigen Flächenrodungen erhebliche Schäden unvermeidbar. Nach der Auffassung der Stadt Brilon sind diese Waldgebiete somit i.d.R. als nicht geeignet einzustufen.

In die weiteren bauleitplanerischen Betrachtungen einbezogen werden können hingegen kleinflächige, zumeist mit Nadelholz bestockte Forstparzellen, die isoliert als 'Insellagen' zerstreut im Bereich der offenen Briloner Hochfläche ausgebildet sind. Diese sind im ‚Themenplan Waldgebiete‘ nicht farblich dargestellt. Da diese Forstflächen i.d.R. eingeschränkt ausgebildete Waldfunktionen aufweisen, ist im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob die Inanspruchnahme derartiger Forstflächen für eine künftige Bebauung mit WEA und damit die Umwandlung von Wald i.S. des Gesetzes in eine andere Nutzungs-

5.3 Mindestflächengröße der Konzentrationszonen

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 1 BauO NRW, bestehend aus dem Mast mit Fundament, Rotorgondel (Generator) und den Rotorblättern. Der Rotor ist am Mast angebracht, der selbst eine bauliche Anlage darstellt. Da der Rotor mit dem Mast verbunden ist, ist die Windenergieanlage insgesamt als bauliche Anlage zu bewerten. Somit sind die äußeren Grenzen von Konzentrationsflächen von der gesamten Windenergieanlage einschließlich Rotor einzuhalten (vgl. BVerwG; Urteil vom 21.10.2004, - 4 C 3.04 -). Insofern ist für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage ein Mindestmaß an Flächen erforderlich, der sich auf Grund der v.g. Ausführungen an dem Mast einschließlich Rotorradius bemisst. Ausgehend von heute marktüblichen Anlagen nach dem neuesten Stand der Technik (derzeit 2,0 bis 3,5 MW Anlagen) mit Nabenhöhen zwischen 80 bis 150 m und mit einem Rotordurchmesser von 80 bis 110 m ergibt sich bei einem angenommenen Rotorradius (r) von 47,5 m eine benötigte Fläche von 7.084 m² (Fläche = 3,14 x r²).

Im Hinblick auf die angestrebte Konzentrationswirkung sollen die nach der Ausschlussflächenanalyse verbleibenden Potenzialflächen eine Mindestgröße aufweisen, um mehrere Windenergieanlagen aufstellen zu können. In Anlehnung an den Windenergie-Erlass, Ziffer 5.1.2 zur Definition einer Windfarm (MKULVN, Nov. 2015) wird als Untergrenze für die Konzentrationswirkung wird im Stadtgebiet Brilon die mögliche Errichtung von mindestens 3 Windenergieanlagen angesetzt.

Im Windenergieerlass des Landes NRW vom 04.11.2015 ist unter Nr. 5.2.3. (Bauordnungsrechtliche Anforderungen zur Standsicherheit) geregelt, dass bei Unterschreitung der Abstände von 8 bzw. 5 Rotordurchmessern standsicherheitsrelevante Auswirkungen, unter Anwendung der „Richtlinie für Windenergieanlagen“ aus 2004 des Deutschen Instituts für Bautechnik in Verbindung mit der in Verbindung mit DIN EN 61400-1 DIN in Betracht kommen können. Die „Richtlinie für Windenergieanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik wurde im Oktober 2012 neu gefasst. Dort ist weiterhin geregelt, dass der Abstand zu benachbarten Windenergiestandorten für typische Binnenstandorte kleiner gleich dem 8-fachen Rotordurchmesser zu berücksichtigen ist (in Hauptwindrichtung).

Als Mindestabstand zwischen zwei Windenergieanlagen wird unter restriktiver Betrachtung der 6-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und der 4-fache Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung bei der Ermittlung der Abstände von Windenergieanlagen untereinander in dieser Änderung berücksichtigt. Heute marktüblichen Anlagen (derzeit 2,0 bis 3,5 MW Anlagen) sind nach dem aktuellen Stand der Technik durch Nabenhöhen zwischen 80 bis 150 m und mit einem Rotordurchmesser von 80 bis 110 m (Mittelwert 95 m) gekennzeichnet und können mit einem Marktanteil von 95% als marktführend angesehen werden.

Für diese WEA ergibt sich somit ein Abstand von i.M. ca. 570 m in der Hauptwindrichtung und von 380 m in der Nebenwindrichtung (bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 95 m). Damit ergibt sich ein Flächenbedarf von max. rd. 10,8 ha je Windenergieanlagen und bei einer Mindestanzahl von 3 Windenergieanlagen ein Gesamtflächenbedarf von rd. 30 ha. Diese Mindestgröße wird bei der Beurteilung der verbleibenden Potenzialflächen in der Stadt Brilon als weiteres Ausschlusskriterium zu Grunde gelegt. Dabei ist zu beachten, dass Splitterflächen mit räumlicher Beziehung als eine Eignungsfläche weiter betrachtet werden, sofern sie gemeinsam den Schwellenwert von rd. 30 ha übersteigen. Flächen, die unter diese Größe fallen, werden nicht weiter betrachtet.

5.4 Zusammenfassung weiche Tabukriterien Stufe 2

Die zuvor ermittelten Ausschlussflächen der Themenkomplexe 5.1 bis 5.3 werden überlagert. Das Ergebnis dieser Überlagerung bildet die Teile des Stadtgebiets ab, die nach den planerischen Zielen der Stadt Brilon für die Windenergienutzung von vorherein nicht zur Verfügung stehen.

Bei der graphischen Darstellung wurden alle Tabukriterien gleichrangig in die Plandarstellung eingebunden. Sollten sich einzelne als „weich“ erachtete Tabukriterien im Nachhinein als „harte“ erweisen, so berührt dieses nach dem Willen des Rates die Abwägung im Übrigen nicht.

Diese Überlagerung aller Tabukriterien der ersten beiden Planungsstufen unter Berücksichtigung der Abwägung der städtebaulichen Belange der Stufe 2 stellt die Planzeichnung Blatt Nr. 4 / Gesamtplan weiche Tabukriterien dar.

Die sich hieraus im Umkehrschluss ergebenden verbleibenden Suchbereichsflächen (im Sinne von potentiell für die Windenergienutzung geeigneten Flächen) werden in der Planzeichnung Blatt Nr. 5 / Suchbereiche weiche Tabukriterien dargestellt. Bei der graphischen Darstellung wurden alle Tabukriterien gleichrangig in die Plandarstellung eingebunden. Es verbleiben nach der Abschichtung auf Planungsstufe 2 insgesamt 74 Einzelflächen mit einer Gesamtflächengröße von ca. 1.723,90 ha Fläche.

7. Abwägung der konkurrierenden Nutzung an den verbleibenden Potenzialflächen (Einzelflächenabwägung) - Stufe 3

7.1 Allgemein

Nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen (Stufe 1 und 2) verbleiben insgesamt 9 einzelne Suchräume bzw. potenzielle Bereiche, die sich aus Teilflächen bilden. Diese Flächen sind zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h., die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten in einem Umfang Raum zu geben, der ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gerecht wird.

Die v.g. Potenzialflächen werden daher hinsichtlich weiterer Einzelkriterien betrachtet und bewertet. Bei dieser Bewertung sind insbesondere die Kriterien „Wohn- / Wohnumfeldfunktionen“, „Landschaftsbild / Sichtbeziehungen“, „Einzelbelastung von Ortsteilen“, „Erholungsfunktion / Landschaftsschutz“ sowie „Artenschutz“ zu berücksichtigen und fließen in den Abwägungsprozess zur Findung der Windkonzentrationszonen ein.

Im Zuge der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Ausweisung von Windvorrangzonen wurde in den Jahren 2013 und 2015 eine Erfassung der planungsrelevanten Arten durchgeführt (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag *-Erfassung der Avifauna und Fledermäuse und Bewertung aus Artenschutzsicht-*, LEDERER, September 2016). Schwerpunktartig wurden auf dem Gebiet der Gemeinde diejenigen Vogelarten („windenergiesensible Vogelarten“) und Fledermäuse erfasst, die im Zusammenhang mit Windenergienutzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG führen können (siehe Fachbeitrag Teil I-Fledermäuse und Wildkatze und Teil II-Avifauna und Bewertung).

Durch die Aktualisierung der ASP in Bezug zu aktuellen (seit Sommer 2016 bekannt gewordenen) Artvorkommen aus 2016 im Bereich der Gemeinde Brilon wurden drei (der 9) Suchräume in der fachlichen Bewertung zum Artenschutzrechtlichen Konfliktpotential hochgestuft, und zwar:

- Suchraum 1 von gering auf mittel; Suchraum 4 von gering auf mittel; Suchraum 9 von gering auf hoch; alle anderen Suchräume sind in der Bewertung gleich geblieben.
- Die Bewertungsstufen gering und mittel sind in der **Konsequenz** für die FNP-Planung in etwa gleich, da aus artenschutzrechtlichen Gründen in diesen Räumen grundsätzlich mit artenschutzrechtlichen artbezogenen Vermeidungs- bzw. CEF-Ausgleichsmaßnahmen (beim Bau und Betrieb von WEA) zu rechnen ist, **unüberwindbare artenschutzrechtliche Hürden sind allerdings nicht ersichtlich**.
- Bei der Bewertungsstufe hoch **empfiehlt** der Gutachter der Stadt aus Artenschutzgründen in diesen Räumen (hier: 2, 5 und 9) keine Windvorrangzonen zu planen bzw. zu beschließen (Hinweis: für Fläche 9 ergeben sich infolge der Hochstufung keine planungsrelevanten Auswirkungen, da der HSK explizit ein Zurücktreten der Festsetzungen des Landschaftsplanes ‚Hoppecketal‘ nicht in Aussicht stellt und damit diese Fläche faktisch für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht). In diesen mit hoch bewerteten Räumen ist mit erheblichen artbezogenen Vermeidungs- und CEF-Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen, aber auch in diesen Fällen sind **unüberwindbare artenschutzrechtliche Hürden nicht ersichtlich**.

- Fazit: Diese grundsätzliche Vorgehensweise und die Bewertung einschließlich der Empfehlungen an die Gemeinde aus Artenschutzsicht werden durch die Aktualisierung der ASP nicht verändert, lediglich die fachlichen Grundlagen sind an die aktuelle „Datenlage“ angepasst worden.

Im Fachbeitrag wurde eine Analyse der artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale im Hinblick auf Windenergienutzung im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Unter Berücksichtigung von rechtlich anerkannten Fachkonventionen zu tierökologischen Abstandskriterien bei Planung und Errichtung von Windenergieanlagen wurden alle nach Anwendung der Tabukriterien potenziell nutzbaren Räume hinsichtlich ihrer Eignung für Windenergienutzung aus artenschutzrechtlicher Sicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bewertet.

Die Suchräume für die Ausweisung von Windvorranggebieten wurden hinsichtlich ihres artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials in 3 Stufen bewertet. Als Ergebnis dieser Bewertung wurden Flächen in den Suchräumen 3 und 7 ein geringes, in den Suchräumen 1, 4, 6 und 8 ein mittleres und in den Suchräumen 2, 5 und 9 ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential ausgewiesen. Die Wichtung orientiert sich am Maß der räumlichen Überschneidungen zwischen den Abstandskriterien für windenergiesensible Arten und den Suchraumkulissen. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass in Suchräumen mit geringem oder mittlerem Konfliktpotenzial eine Windenergienutzung aus Artenschutzsicht möglich oder eingeschränkt möglich ist (unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen). Bei Suchräumen mit hohem Konfliktpotenzial (Suchräume 2, 5 und 9) wird fachgutachterlich eine Darstellung als Windvorrangzone aus Gründen des Artenschutzes nicht empfohlen.

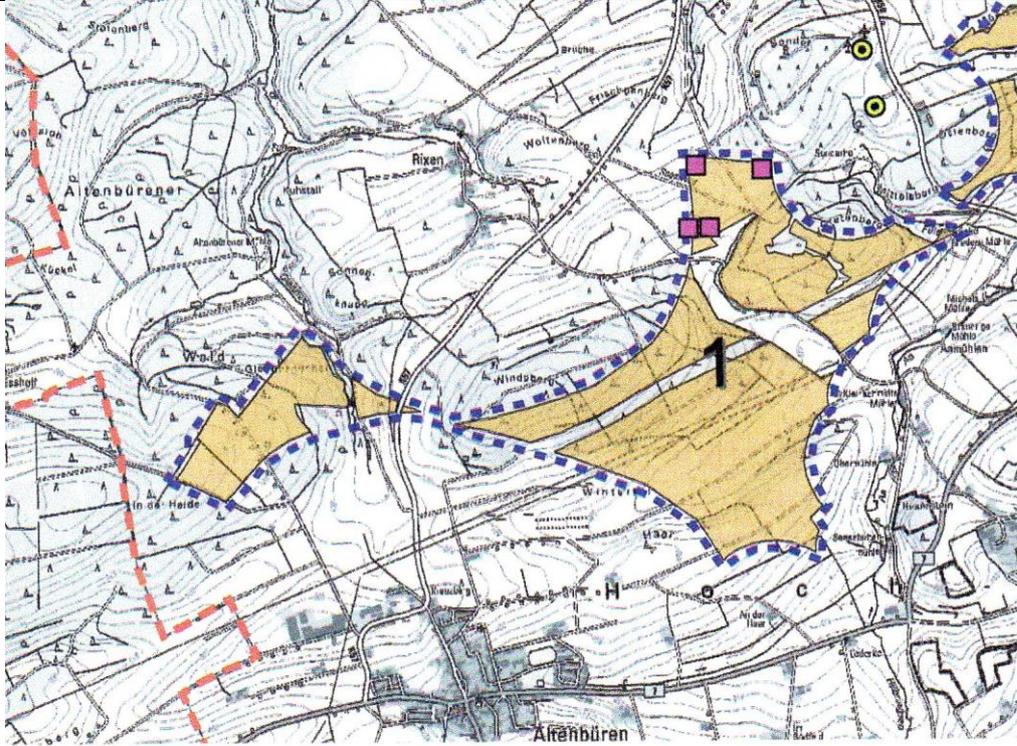
[CEF = continuous ecological functionality-measures]

Die artenschutzrechtliche Flächenbewertung dient vorliegend als Grundlage für den weiteren Abwägungsprozess im Rahmen der Stufe 3. Hier wird unter Rückgriff auf die Erkenntnisse aus den artenschutzrechtlichen Untersuchungen abgewogen, ob das Integritätsinteresse der Natur (vor allem im Hinblick auf die Lebensraumansprüche streng geschützter Arten) und der naturschutzrechtliche Vorsorgegedanke es im jeweiligen Einzelfall rechtfertigen, Potenzialflächen für Windenergie aus Naturschutzgründen letztlich nicht als Windkraftkonzentrationszonen auszuweisen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anhang dieser Begründung beigelegt.

7.2 Bewertung und Abwägung der Suchräume

Die nach Abzug der harten u. weichen Tabukriterien verbleibenden Suchräume mit den Potentialflächen werden vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen wie folgt beurteilt:

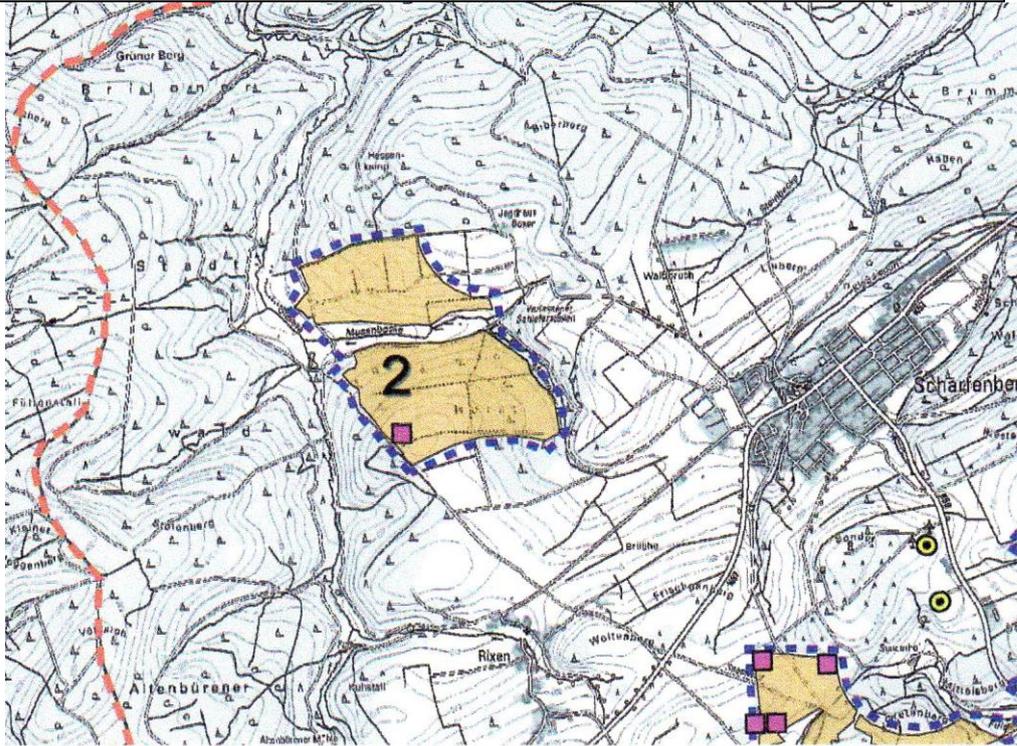
Suchraum Nr.	1
Größe insgesamt:	245 ha
Lagebeschreibung:	Lage im westlichen Stadtgebiet von Brilon zwischen Altenbüren und Scharfenberg nahe der Gemeindegrenze zur Stadt Olsberg. Der Suchraum 1 besteht aus 6 Teilbereichen mit insgesamt 206 ha Potentialfläche.
Plan:	
Nachteile:	Keine signifikanten Nachteile erkennbar; ggf. geringfügige artenschutzrechtliche Einschränkungen im Korridor westlich Windsberg möglich
Vorteile:	Vorbelastung durch vorhandene Elektroüberlandleitung. Teilflächen gut arrondierbar. Günstige Topographie und Erschließungsmöglichkeiten. Im näheren Umfeld nur Außenbereichsbebauung vorhanden. Evtl. Synergieeffekte durch vermutlich geplante Windparkfläche der Nachbarkommune Olsberg.

Das Gebiet erstreckt sich zwischen der westlichen Stadtgebietsgrenze bei Eshoff und dem Tal der Aa im Osten. Bislang besteht hier keine Vorprägung durch die Windenergienutzung. Auswirkungen auf das Landschaftsbild gehen von den im Gebiet verlaufenden Elektroüberlandleitungen aus.

Die umgrenzten Flächen weisen keine herausragenden oder schutzbedürftigen Eigenschaften auf und sind durchschnittlich ausgebildet, so dass keine über das vorhabentypische Maß hinausreichenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Bewaldet sind nur kleinere Teilbereiche des Gebietes. Wohnsiedlungsbereiche befinden sich mit Ausnahme der zerstreuten Außenbereichsbebauung nicht in der Nachbarschaft.

Das Artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial in Bezug auf die Avifauna ist insgesamt als mittel einzustufen; beachtlich sind hier insbesondere regelmäßige Flugrouten des Schwarzstorches. Insgesamt ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass erhebliche Auswirkungen auf die Habitatfunktionen sowie auch das potentielle Kollisionsrisiko mit Hilfe von CEF- und/oder Vermeidungsmaßnahmen soweit reduzierbar sind, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht anzunehmen sind.

Abwägung:	In Bezug auf die in Teilbereichen vorhandene visuelle Vorbelastung des Orts-/Landschaftsbildes einerseits und die begrenzten Auswirkungen auf Wohn-/Wohnumfeldfunktion andererseits sowie das geringe artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird die Potenzialfläche als geeignete Konzentrationszone eingestuft. Eine substantielle Nutzbarkeit ist gegeben.		
Fläche geeignet:	Ja (+)	Bedingt (o)	Nein (-)

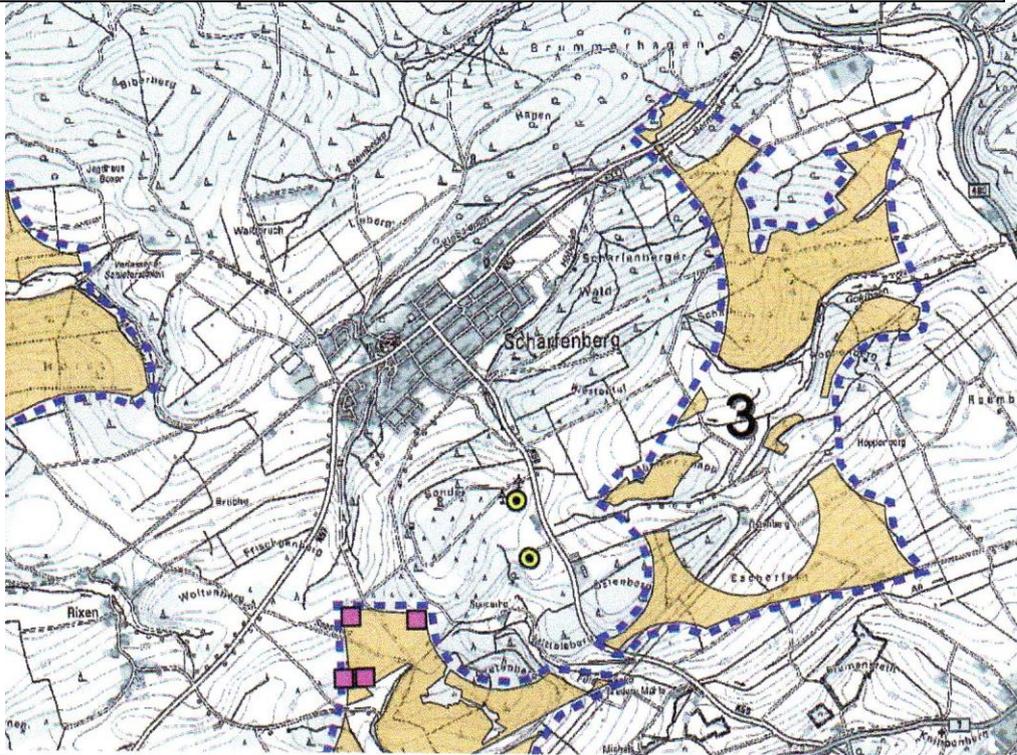
Suchraum Nr.	2
Größe insgesamt:	96 ha
Lagebeschreibung:	Lage im nordwestlichen Stadtgebiet von Brilon westlich von Scharfenberg angrenzend an das Glennetal. Der Suchraum 2 besteht aus 2 Teilbereichen mit 84 ha Potentialfläche.
Plan:	
Nachteile:	Lage im gesamträumlichen Kontext unter städtebaulichen Aspekten ungünstig. Lagebedingt deutliche Auswirkungen auf das Ortsbild sowie Wohn- / Wohnumfeldfunktionen von Scharfenberg und Rixen; i.V.m. Fläche 1 Umringungseffekt für die Ortslage von Rixen. Technische Überprägung eines weitgehend vorbelastungsfreien Freiraumbereiches. Durch die Waldflächen und das Tal der Musenbecke sind Einschränkungen für die Nutzbarkeit des Gebietes zu erwarten. Artenschutzrechtliches Konfliktpotential ist im Hinblick auf den Schwarzstorch zu erwarten; Nutzungsrestriktionen sind ggf. zu erwarten. Im Bereich der Waldränder besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für verschiedene Fledermausarten.
Vorteile:	Substantielle Nutzbarkeit hinreichend. Isoliert betrachtet, d.h. ohne die Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich der Potentialfläche 1 begrenzte Auswirkungen auf das Ortsbild sowie die Wohn-/Wohnumfeldfunktionen von Scharfenberg und Rixen.

Die Flächen befinden sich am Rande des Briloner Stadtwaldes westlich von Scharfenberg und sind von Wald und verschiedenen Fließgewässern umgeben; das Tal der Musenbecke durchzieht das Gebiet.

Durch die Inanspruchnahme bislang überwiegend baulich unvorbelasteter Freiraumflächen würden in Verbindung mit der Lage relativ starke Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild erzeugt, die insbesondere im Zusammenspiel mit der Potentialfläche 1 erhebliche Auswirkungen bedingen würden.

Im Rahmen der weiteren Betrachtung ist zu prüfen, inwiefern der Eigenart der gewachsenen Kulturlandschaft in diesem Raum mit dem charakteristischen Landschaftsbild (kleinteiliger Wechsel von Wald und Offenland und hohem Anteil an gliedernden und belebenden Elementen) wie auch den Freiraumfunktionen in diesem Teil des Stadtgebietes der Vorrang eingeräumt werden soll. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist hinsichtlich der Avifauna insgesamt als hoch eingestuft; insbesondere für den Schwarzstorch ist von einem hohen Konfliktpotenzial auszugehen. Daher ist vorhabenbezogen zu prüfen, inwiefern artenschutzrechtliche Konflikte mit Hilfe von CEF-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Windkraftanlagenabschaltzeiten etc.) vermieden werden können.

<p>Abwägung:</p>	<p>Fläche ist zwar isoliert betrachtet bedingt geeignet, wird aber im Kontext mit den benachbarten Potentialflächen als ungünstig bzw. städtebaulich pessimal eingestuft. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist beachtlich und kann ggf. deutliche Einschränkungen für Bau/Betrieb von WEA bedingen. Querschnittsorientiert betrachtet ist festzustellen, dass zum einen durch die für WEA bauart- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungseffekte für Orts- / Landschaftsbild und Freiraumfunktion sowie Wohn- / Wohnumfeldfunktion, insbesondere im Kontext mit Fläche 1 zu erwarten sind. Zum anderen muss von einer deutlich eingeschränkten Nutzbarkeit des Gebietes ausgegangen werden, da sowohl die Raumstrukturen (Wald, Tallagen, etc.) und artenschutzrechtliche Restriktionen limitierend wirken.</p>		
<p>Fläche geeignet:</p>	<p>Ja (+)</p>	<p>Bedingt (o)</p>	<p>Nein (-)</p>

Suchraum Nr.	3
Größe insgesamt:	272 ha
Lagebeschreibung:	Lage in Zentralortnähe nördlich von Brilon zwischen Scharfenberg im Westen und Wülfte im Osten westlich der B 480. Der Suchraum 3 besteht aus 7 Teilbereichen mit 126 ha Potentialfläche.
Plan:	
Nachteile:	<p>Starke Zersplitterung der Potentialflächen innerhalb des Suchraumes verbunden mit einem hohen Anteil an nicht nutzbaren Bereichen. Bedingt durch die räumliche Lage zwischen drei Wohnsiedlungsbereichen (Brilon, Scharfenberg und Wülfte) verhältnismäßig hohe Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen dieser Kulturlandschaft. In der querschnittsorientierten städtebaulichen Gesamtschau sind insbesondere die Wechselwirkungen mit den westlich und östlich benachbarten Suchräumen beachtlich und mit erheblichen Summationseffekten verbunden, die bauleitplanerisch nicht vertretbar sind. Im räumlichen Zusammenhang würden die drei Suchräume eine massive bandartige Windparkstruktur mit einer Ausdehnung von ca. 10 km in W-O Richtung und 5 km in N-S Richtung erzeugen. Dieser umweltrelevante Belastungseffekt würde sich i.V.m. den Windparkplanungen der Stadt Olsberg jenseits der Stadtgrenze nach Westen bis Nuttlar fortsetzen.</p>
Vorteile:	<p>Im südlichen Bereich Vorbelastung durch vorhandene Elektroüberlandleitungen. Vorprägung durch WE-Nutzung durch westlich benachbarte WEA. Für die Erschließung günstige Topographie. Artenschutzrechtlich geringes Konfliktpotential.</p>

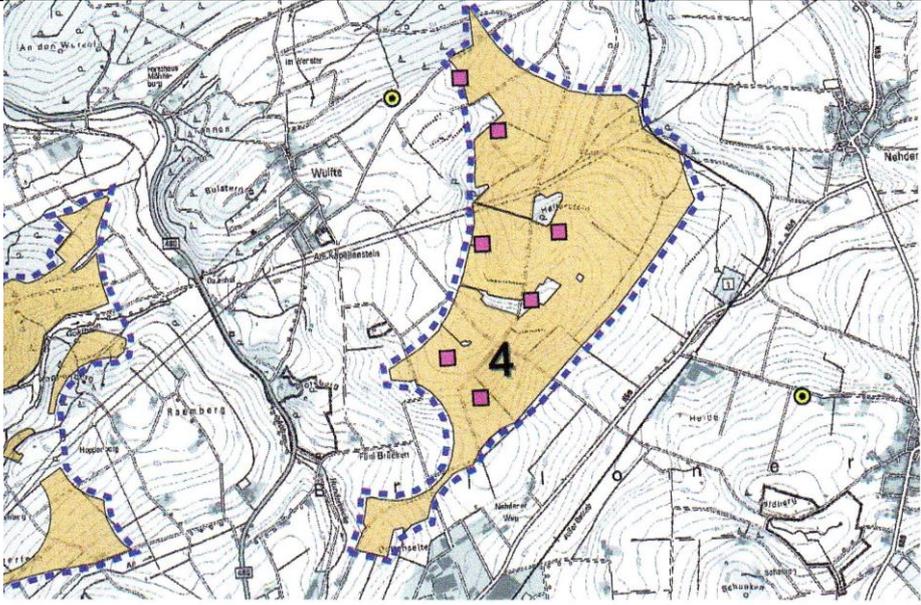
Das aus sieben Teilzonen bestehende Gebiet ist im Landschaftsraum zwischen dem großräumig bewaldeten Norden und dem Zentralort Brilon im Süden gelegen. Östlich verläuft in N-S Erstreckung das Möhnetal; das Gebiet selbst wird vom Goldbach und seinen Zuflüssen durchzogen, der in die Möhne mündet.

Im näheren Umfeld besteht eine bauliche Vorprägung durch Außenbereichs- /Streubebauung und einzelne WEA. Im Bereich selbst verlaufen Elektroüberlandleitungen; im Bereich Östenberg findet sich ebenfalls Außenbereichsbebauung. Die umgrenzte Fläche weist mehrere kleine Waldflächen auf; das Landschaftsbild ist als relativ gut strukturiert und mit einer Vielzahl an gliedernden und belebenden Elemente vielfältig gegliedert. Der Raumausschnitt weist damit aus städtebaulicher und raumplanerischer Sicht charakteristische sowie schutzbedürftige Freiraumeigenschaften auf und ist landschaftsraumtypisch ausgebildet.

Sowohl aufgrund der beschriebenen raumstrukturellen Lage und Flächenausprägung ist der Landschaftsausschnitt zwischen Scharfenberg im Westen und Wüfte im Osten mit dem Möhnetal als zentrales Element auch im Hinblick auf den Landschaftsbildaspekt als teilflächenübergreifend zu beurteilende Raumeinheit gewertet. Eine isolierte Betrachtung einzelner Splitterflächen ist aus raumplanerischer Sicht unzulässig, da einerseits die räumliche Nähe der sieben Teilflächen zueinander, andererseits aber auch die Ausblendung der gesamträumlichen Betrachtungsebene unter Berücksichtigung der Konzentrationszonen 1 und 3 aus städtebaulicher Sicht nicht sach- und situationsgerecht wäre. Die aus städtebaulicher Sicht zwingende Notwendigkeit zur Vermeidung einer durchgängigen, faktisch das gesamte Stadtgebiet über ca. 14 km querende technisch überprägende bandartige Raumstruktur vom Bereich westlich Altenbüren bis zum Bereich westlich Nehden steht hier als maßgebliches bauleitplanerisches Kriterium im Vordergrund.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential ist hinsichtlich der Avifauna als gering eingestuft. Die artenschutzrechtlichen Konflikte für den Rotmilan als Brutvogel im Gebiet können mit Hilfe von CEF- und/oder Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich soweit reduziert werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht anzunehmen sind. Im Nahbereich der Waldränder und sonstiger Gehölzstrukturen ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für verschiedene Fledermausarten zu erwarten.

Abwägung:	Wegen der hohen Beeinträchtigungsintensität, insbesondere infolge der im räumlichen Kontext mit den benachbarten Suchräumen zu erwartenden Summationseffekte und den damit verbundenen massiven und erheblichen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt weist der Suchraum kein hinreichendes Eignungspotential als Konzentrationszone auf.		
Fläche geeignet:	Ja (+)	Bedingt (o)	Nein (-)

Suchraum Nr.	4
Größe insgesamt:	273 ha
Lagebeschreibung:	Lage in Zentralortnähe nordöstlich von Brilon zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden nördlich der K 59. Der Suchraum besteht aus einer 271 ha großen Potentialfläche.
Plan:	
Nachteile:	Kleinere westliche Randfläche pessimal; ungünstiger Flächenzuschnitt, ungünstige Raumstruktur. Für die Ortslagen von Wülfte, Oberalme, Nehden, und Thülen deutliche baulich-technische Überprägung eines bislang weitgehend vorbelastungsarmen Offenlandbereiches mit entsprechenden Einschränkungen für Orts- / Landschaftsbild und Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen. Hauptfläche ansonsten ohne signifikante Nachteile. Artenschutzrechtliches Konfliktpotential nicht vollständig auszuschließen.
Vorteile:	Vorbelastung durch benachbarte gewerbliche Bauflächen sowie zwei Elektroüberlandleitungen die das Gebiet queren. Günstige Lage im gesamträumlichen bauleitplanerischen Standortkonzept. Substantiell hohes Standortpotential für die WE-Nutzung. Günstige Erschließungssituation.

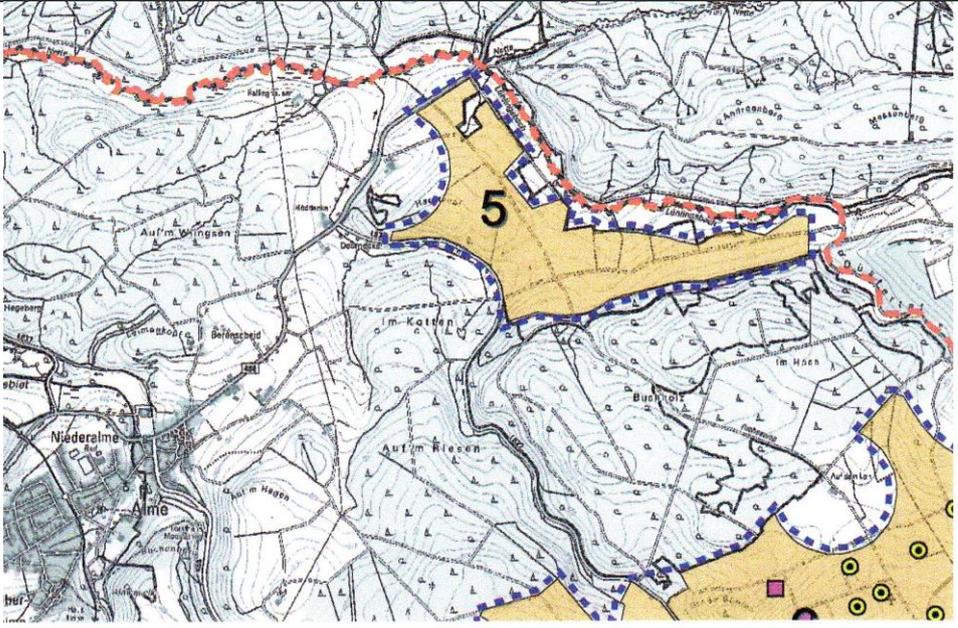
Das Gebiet erstreckt sich entlang der K59-Trasse zwischen dem GE/GI-Gebiet von Brilon im Westen und der Ortslage von Nehden im Osten. Der Norden des ausgedehnten Suchbereichs 4 erstreckt sich bis zum Rand des Waldgebiets auf Höhe der Ortsverbindungsstraße Wülfte/Oberalme.

Von der Landschaftsstruktur her handelt es sich im Wesentlichen um weitgehend ausgeräumte, ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Agrarflächen in flachwelliger Lage. Erschließung und Nutzbarkeit für die Errichtung von WEA werden als günstig eingestuft. Das Gebiet wird von zwei Elektroüberlandleitungen gequert, entsprechend besteht hier eine baulich-technische Vorprägung des Landschaftsbildes.

Die Potenzialflächen des Suchbereichs 4 weisen keine herausragenden oder schutzbedürftigen Eigenschaften auf und sind durchschnittlich ausgebildet, so dass keine über das vorhabentypische Maß hinausreichenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind; die Landschaft ist kaum strukturiert und arm an gliedernden und belebenden Elementen. Das Freiraum- und Erholungspotential ist entsprechend limitiert. Unzulässige Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind nicht erkennbar.

Die kleine westlich ausladende Spitze muss aufgrund der Lage zur angrenzenden Gewerbe-utzung als ungünstig eingestuft werden; diese Randfläche soll ferner kurz- bis mittelfristig der gewerblichen Entwicklung der Stadt Brilon dienen. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential ist hinsichtlich der Vögel als mittel eingestuft.

Abwägung:	Der Suchraum 4 weist einerseits querschnittsorientiert umfängliche Eignungskriterien auf und ist andererseits nur marginal baulich vorgeprägt. Dieser Suchraum stellt im Briloner Stadtgebiet den Bereich mit dem höchsten Entwicklungspotential im Hinblick auf eine substantielle Nutzung der Windenergie dar. Da in der Gesamtschau ferner keine unzulässigen/unverhältnismäßigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie Wohn- und Wohnumfeldfunktionen zu erwarten sind, wird der Suchraum 4 als geeignete Konzentrationszone eingestuft.		
Fläche geeignet:	Ja (+)	Bedingt (o)	Nein (-)

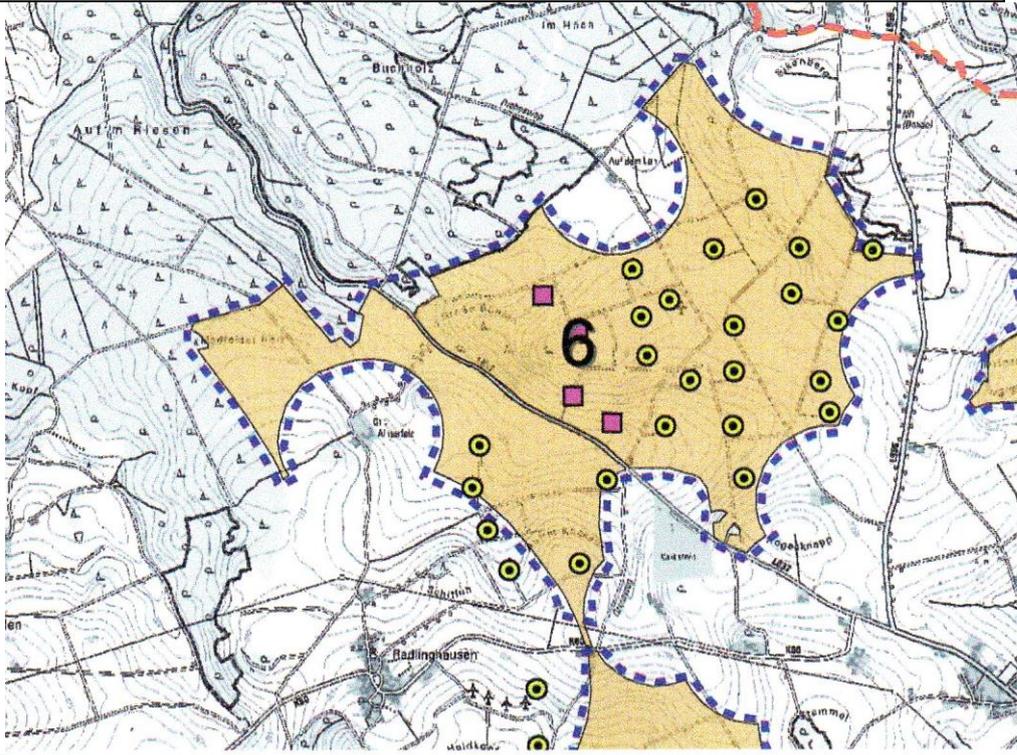
Suchraum Nr.	5
Größe insgesamt:	126 ha
Lagebeschreibung:	Nördliche Lage im Stadtgebiet unmittelbar angrenzend an die Stadtgebietsgrenze zu Bad Wünnenberg im Nordosten von Alme. Der Suchraum besteht aus einer 123 ha großen Potentialfläche.
Plan:	
Nachteile:	Von der gesamtäumlichen städtebaulichen Konzeption isolierte Lage im Stadtgebiet. Sensible naturräumliche (Tal-) Lage umgeben von ausgedehnten geschlossenen Waldgebieten; weitgehend vorbelastungsfreie Kulturlandschaft ohne signifikante baulich-technische Überprägung. Hohes Konfliktpotential im Hinblick auf Natur und Landschaft sowie Freiraumfunktionen. Hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential.
Vorteile:	Zusammenhängende Fläche mit bedingt günstigem Flächenzuschnitt. Hinreichende Erschließung. Relativ geringe Auswirkungen auf das Ortsbild sowie die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen benachbarter Wohnsiedlungsbereiche.

Das Gebiet befindet sich im Norden des Stadtgebietes unmittelbar angrenzend an die Grenze zur Stadt Bad Wünnenberg. Der Bereich liegt in einer flachen Muldentallage umschlossen in einer Kulisse von ausgedehnten Waldgebieten. Das naturräumlich weiter nördlich des Waldgebietes jenseits der Stadtgrenze gelegene sog. ‚Oberfeld‘ wurde im Rahmen der 61. FNP-Änderung der Stadt Bad Wünnenberg insbesondere aus Gründen des vorsorgenden Natur- und Freiraumschutzes als Konzentrationszone für die WE-Nutzung ausgeschlossen.

Die Potentialflächen des Suchraumes 5 weisen schutzbedürftige Eigenschaften auf, so dass davon ausgegangen werden kann, dass vorhabentypische Maßnahmen signifikante Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie maßgebliche Freiraumfunktionen erwarten lassen. Unerwünschte Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktionen hingegen sind nicht erkennbar.

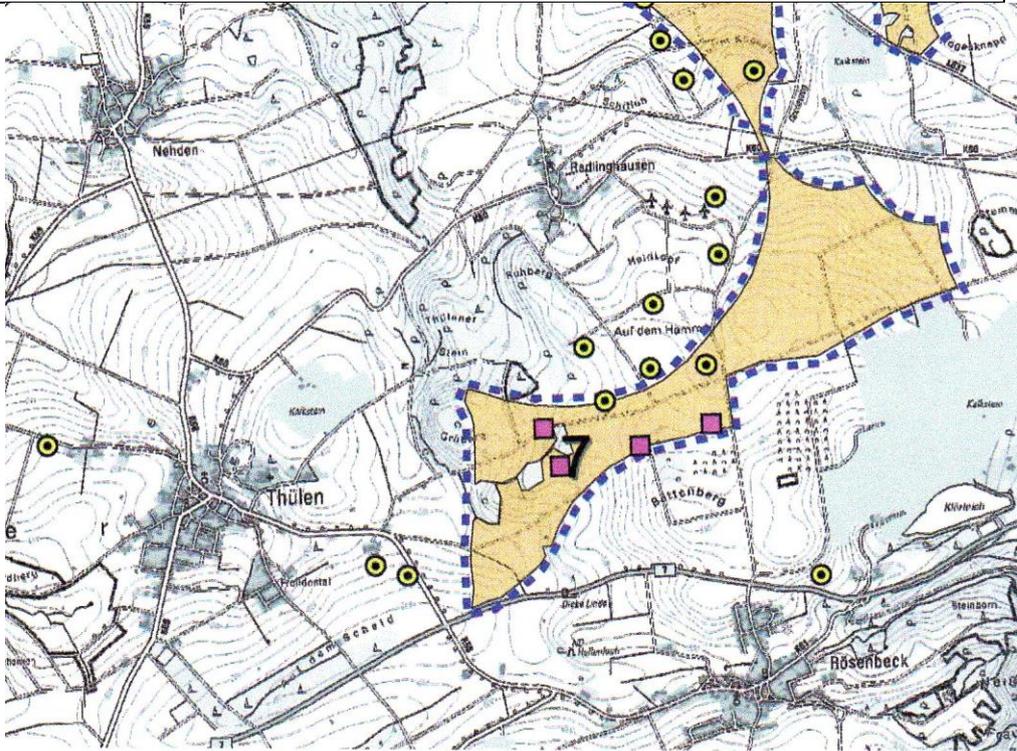
Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential ist hinsichtlich der Vögel als hoch eingestuft. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Konflikte hinsichtlich der regelmäßig genutzten Flugrouten des Schwarzstorchs aber auch der hohen Dichte von Brutstandorten des Rotmilan sind hier anzuführen. Daher ist vorhabenbezogen zu prüfen, inwiefern artenschutzrechtliche Konflikte mit Hilfe von CEF-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Windkraftanlagenabschaltzeiten etc.) vermieden werden können.

<p>Abwägung:</p>	<p>Da standortbedingt die geringe Auswirkungsintensität auf Ortsbild, Wohn- und Wohnumfeldfunktion einerseits und die potentiell erheblichen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Artenschutz andererseits gegenläufig sind, stellt sich die Beurteilung ambivalent dar und bedarf einer weiteren Detailbetrachtung. Derzeit kann der Suchraum 5 als Konzentrationszone nur als bedingt geeignet eingestuft werden.</p>		
<p>Fläche geeignet:</p>	<p>Ja (+)</p>	<p>Bedingt (o)</p>	<p>Nein (-)</p>

Suchraum Nr.	6
Größe insgesamt:	408 ha
Lagebeschreibung:	Lage im nordöstlichen Bereich des Stadtgebietes zwischen Radlinghausen, Bleiwäsche und Madfeld. Der Suchraum besteht aus zwei Potentialflächen mit 407 ha Größe.
Plan:	
Nachteile:	Keine signifikante Nachteile die über das vorhabenbedingt charakteristische Maß hinausgehen erkennbar.
Vorteile:	Große zusammenhängende Fläche mit günstigem Flächenzuschnitt. Gute verkehrliche Erschließung durch benachbarte Landstraßen. Günstige gesamtäumliche Arrondierungsoptionen mit Suchraum 7. Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen im Windpark Radlinghausen. Substantielles Entwicklungspotential für die WE-Nutzung durch günstige Flächendimensionierung.

Die Flächen im Landschaftsraum zwischen Radlinghausen, Bleiwäsche und Madfeld wird insbesondere im östlichen Teil des Suchraumes bereits dominant von der Windenergienutzung bestimmt. Vom Charakter stellt sich der Raum insgesamt als ausgedehnte, wenig strukturierte Agrarlandschaft dar; der Anteil an gliedernden und belebenden Elementen ist sehr gering; die Freiraumfunktionen entsprechend begrenzt. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird als mittel eingestuft.

Abwägung:	Die Potentialfläche des Suchraumes 6 wird als geeignet beurteilt. Ausgehend von der bestehenden Vorprägung des Landschaftsraumes durch die WE-Nutzung stehen diese Potenzialflächen im Einklang mit den städtebaulichen Grundsätzen zur Konzentration von Windvorrangzonen und zur Arrondierung und Entwicklung von Bestandsflächen. Da in der Gesamtschau ferner keine unzulässigen/unverhältnismäßigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie Wohn- und Wohnumfeldfunktionen zu erwarten sind, wird der Suchraum 6 als geeignete Konzentrationszone eingestuft.		
Fläche geeignet:	Ja (+)	Bedingt (o)	Nein (-)

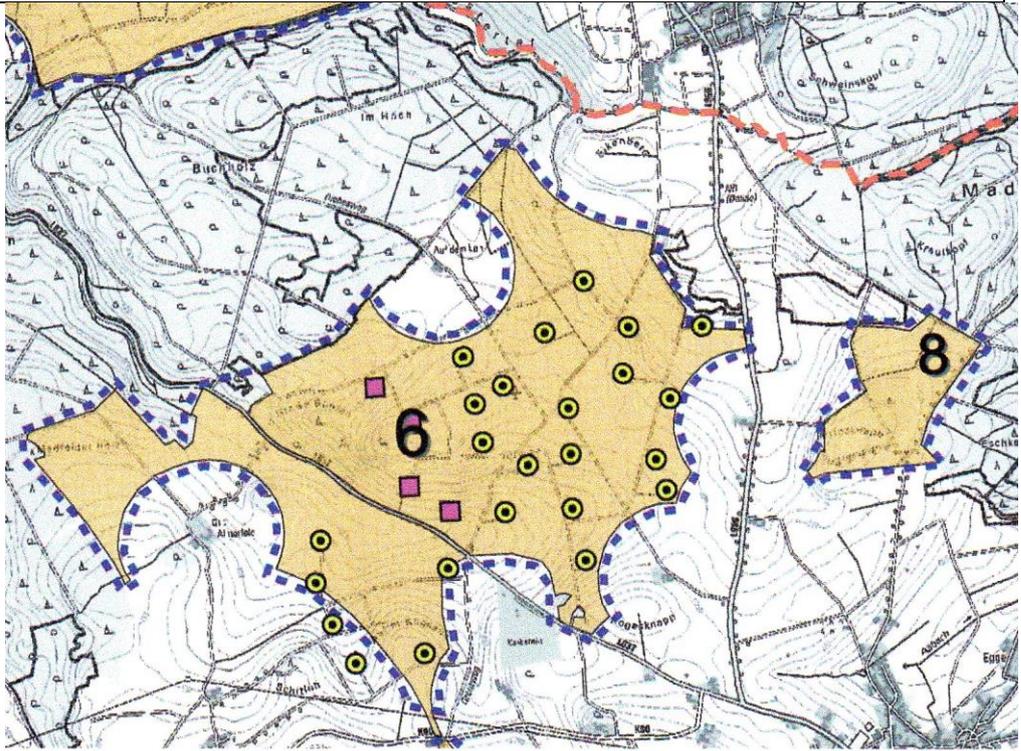
Suchraum Nr.	7
Größe insgesamt:	156 ha
Lagebeschreibung:	Lage im östlichen Bereich des Stadtgebietes zwischen Thülen im Westen und Madfeld im Osten. Der Suchraum besteht aus einer 155 ha großen Potentialfläche.
Plan:	
Nachteile:	Zunehmende Überprägung der offenen Kulturlandschaft im Raum zwischen Thülen, Radlinghausen, Madfeld und Rösenbeck. Damit verbunden entsprechende Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen dieser vier Wohnsiedlungsflächen. Im räumlichen Kontext mit dem Suchbereich 6 dreiseitige und damit weitreichende Umringung der Ortslage von Radlinghausen. Es ist ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotential zu erwarten.
Vorteile:	Flächengröße substantiell, Flächenzuschnitt günstig, Erschließung gut. Eine Vorprägung des Raumes ist bereits durch benachbart gelegene WEA gegeben. Weitere WEA prägen dominierend großflächig den nördlich angrenzenden Landschaftsraum. Vorbelastung durch umfangreichen Gesteinsabbau.

Der Landschaftsraum im östlichen Teil des Briloner Stadtgebietes weist im gesamten Bereich zwischen der B7 bei Rösenbeck und der Stadtgebietsgrenze bei Bleiwäsche eine ausgedehnte Nutzung der Windenergie durch eine Vielzahl an bestehenden WEA auf; weitere WEA Standorte sind geplant / beantragt.

Eine signifikante Vorprägung durch die Windenergienutzung ist damit für das Erscheinungsbild der Landschaft kennzeichnend. Vor diesem Hintergrund würde der Suchraum 7 eine räumliche Abrundung dieser Nutzungsstruktur nach Süden darstellen.

Die umgrenzten Flächen weisen keine herausragenden oder schutzbedürftigen Eigenschaften auf und werden bereits durch die dominante Fernwirkung der WEA technisch überprägt. Über das vorhandene Maß signifikant hinausreichende durch bauliche Anlagen bedingte Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann hinsichtlich der Avifauna als gering eingestuft werden.

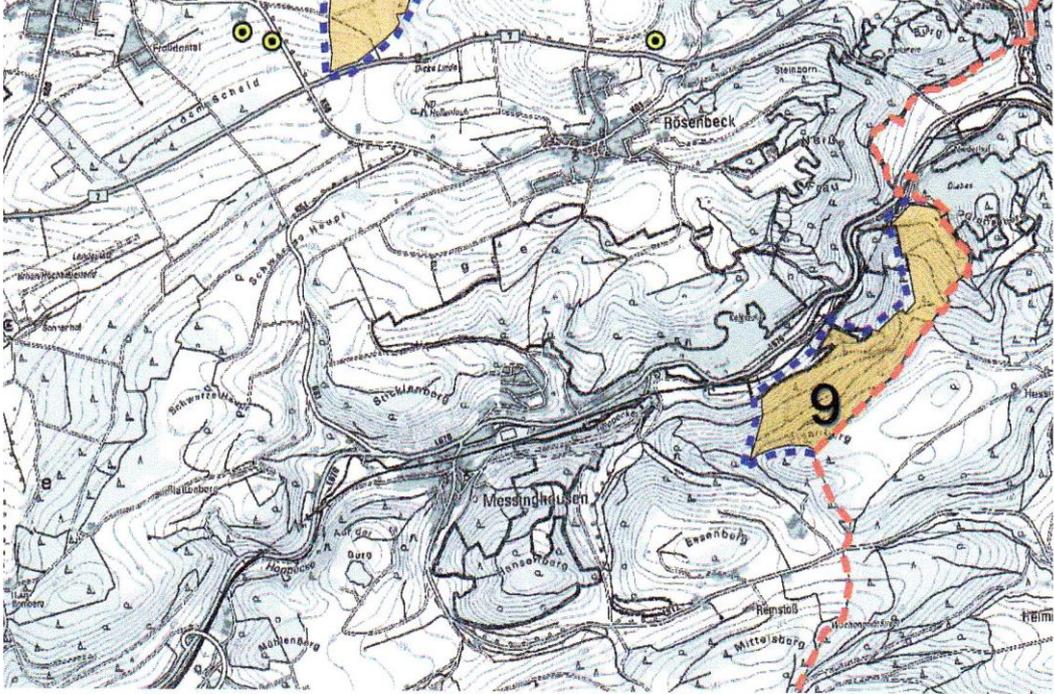
Abwägung:	Die Fläche wird aufgrund der bereits weitgehend flächendeckenden Bebauung mit WEA aufgrund der Vorbelastung als geeignet eingestuft.		
Fläche geeignet:	Ja (+)	Bedingt (o)	Nein (-)

Suchraum Nr.	8
Größe insgesamt:	43 ha
Lagebeschreibung:	Östliche Lage im Stadtgebiet im Bereich nördlich von Madfeld zwischen L 956 und Madfelder Wald. Der Suchraum besteht aus einer Potentialfläche.
Plan:	
Nachteile:	Flächenstruktur und -größe pessimal; lediglich geringes Standortpotential für WE-Nutzung gegeben. Erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential zu erwarten. Sinnvolle Arrondierung mit dem Windpark Radlinghausen nicht möglich. Querschnittsorientiert unter städtebaulichen Gesichtspunkten räumlich isolierte Splitterfläche.
Vorteile:	Keine signifikanten Vorteile erkennbar.

Die Flächen befinden sich am westlichen Rand des Madfelder Waldes im Osten des Briloner Stadtgebietes. Der Suchraum wird an zwei Seiten von ausgedehnten Waldgebieten umschlossen; innerhalb der Fläche selbst befindet sich ebenfalls eine Waldfläche. Westlich benachbart liegt der bestehende Windpark Radlinghausen.

Aufgrund der Gebietsausformung kennzeichnet diese Flächen ein geringes Standortpotential für WEA bei einer unverhältnismäßig hohen Raumbelastung. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial im Hinblick auf Vögel ist als mittel eingestuft.

Abwägung:	Die Fläche wird aufgrund der standörtlichen Gesamtsituation als ungeeignet angesehen. Die Nutzbarkeit kann nicht als substantiell eingestuft werden; gleichwohl wären erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen einer bisher diesbezüglich vorbelastungsfreien Kulturlandschaft zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential ist mittel. Der Suchraum weist kein hinreichendes Eignungspotential als Konzentrationszone auf.		
Fläche geeignet:	Ja (+)	Bedingt (o)	Nein (-)

Suchraum Nr.	9		
Größe insgesamt:	55 ha		
Lagebeschreibung:	Südöstliche Lage im Stadtgebiet unmittelbar an der Stadtgebietsgrenze zu Marsberg östlich Messinghausen. Einziger Suchraum südlich der B7. Der Suchraum besteht aus einer Potentialfläche		
Plan:			
Nachteile:	Gesamträumlich isolierte Lage. Linienhafte Gebietsform in Hanglage entlang des Hoppecketals mit pessimaler Gebietstopographie. Innere Erschließung pessimal bis kaum realisierbar; vollständig bewaldete steile Hanglage. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft; hoher Kompensationsbedarf zu erwarten. Voraussichtlich unverhältnismäßige Sekundäreingriffe. Naturschutzrechtliche Zulässigkeit an dieser Stelle nicht beurteilbar.		
Vorteile:	Keine signifikante Auswirkungen auf Wohn-/Wohnumfeldfunktionen von Wohnsiedlungsbereichen. Vorbelastung im Umfeld durch Gesteinsabbau; ansonsten keine signifikanten Vorbelastungen erkennbar.		

Das vollständig bewaldete Gelände erstreckt sich in SW-NO-Richtung entlang des Talzuges der Hoppecke östlich von Messinghausen und reicht nach Süden hin bis an die Briloner Stadtgrenze. Die Topographie von Suchraum 9 wird durch die Eisenberg zum Hoppecketal hin abfallende, ausgeprägte Hanglage charakterisiert; die Höhendifferenz beträgt ca. 150 m.

Abwägung:	Fläche ist aufgrund der gesamträumlichen Situation sowohl von der Erschließung als auch von der Topographie her allenfalls als bedingt geeignet einzustufen und für eine abschließende Beurteilung insbesondere in Hinblick auf die verkehrliche Erschließungsfähigkeit hin näher im Detail zu betrachten.		
Fläche geeignet:	Ja (+)	Bedingt (o)	Nein (-)

7.3 Zusammenfassung der Bewertung

Im Rahmen der Bewertung und Abwägung werden insgesamt 9 Suchräume betrachtet, deren Potentialflächen beurteilungsgemäß durch unterschiedliche Eignungsqualitäten charakterisiert werden können. In der Gesamtschau differenziert sind nicht alle Suchräume als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan gut geeignet.

Übersicht der Suchraumbeurteilung		
Suchraum	Flächengröße	Eignungsbewertung
Nr. 1	245 ha	+
Nr. 2	96 ha	0
Nr. 3	272 ha	-
Nr. 4	273 ha	+
Nr. 5	126 ha	0
Nr. 6	408 ha	+
Nr. 7	156 ha	+
Nr. 8	43 ha	-
Nr. 9	55 ha	0
Nr. 1 – Nr. 9	1.674 ha	

Bewertungsergebnis	
Geeignete Suchräume	1.082 ha
Bedingt geeignete Suchräume	277 ha
Kaum geeignete Suchräume	315 ha

Als Zwischenergebnis können an dieser Stelle zwei Suchräume kein hinreichendes Eignungspotential und werden ausgeschlossen werden. Es verbleiben damit sieben Suchräume, von denen drei lediglich als ‚bedingt geeignet‘ eingestuft werden. Als geeignet eingestuft werden:

Suchraum Nr. 1	mit 245 ha	Suchraum Nr. 4	mit 273 ha
Suchraum Nr. 6	mit 408 ha	Suchraum Nr. 7	mit 156 ha

Als bedingt geeignet eingestuft wurden die Suchräume Nr. 2 mit 96 ha, Nr. 5 mit 126 ha und Nr. 9 mit 55 ha. Diese sieben Bereiche waren im Rahmen der ersten Öffentlichen Auslegung der Unterlagen Gegenstand der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon. Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes und nach eingehender Prüfung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat die erneute Sachverhaltsprüfung ergeben, dass die Suchbereiche, die nur durch eine bedingte Eignung gekennzeichnet sind, im weiteren Verfahren ebenfalls ausgeschlossen werden sollen. Insoweit schließt sich die Stadt Brilon der fachlichen Auffassung der unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (HSK, FD 35) an. Über die bereits unter Kapitel 7.2 (siehe: Nachteile/Abwägung) dargelegten Aspekte war aufgrund der Ergebnisse der 1. Offenlegung die folgende Sachverhaltsbetrachtung zu berücksichtigen und fließt entsprechend in die abschließende Bewertung ein.

Suchbereich 2 (Horst / westl. Scharfenberg)

Eine Windenergienutzung würde in diesem Suchbereich seiner originären landschaftlichen Bedeutung zuwider laufen. Die Fläche ragt räumlich exponiert in die großflächigen baulich unbelasteten Ausläufer des Arnberger Waldes hinein, die hier mehrere ‚unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZWR)‘ bilden (vergl.: Regionalplan Arnberg - Erläuterungskarte 4, März 2012). Hervorzuheben ist eine erhebliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (LEDERER, September 2016) darlegt. Insbesondere die Lage der Brut- und Nahrungshabitate von Schwarzstorch und Rotmilan sind hier planungsrelevant und beachtlich. Ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes ‚Briloner Hochfläche‘ des Hochsauerlandkreises wird ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt. Daher erachtet die Stadt die Streichung dieses Suchbereichs als bauleitplanerisch erforderlich.

Suchbereich 5 (Lühlingsbachtal)

Vom Gebietscharakter her stellt dieser Suchbereich eine Art ‚Rodungsinsel‘ in den bewaldeten Tonschieferlagen dar, die das Briloner Kalkplateau im Norden begrenzen. Unmittelbar benachbart erstrecken sich bewaldete FFH-Gebiete, die überwiegend als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt sind. Insbesondere nach inselhafter Lage zwischen den Brutrevieren mehrerer windenergiesensibler Vogelarten (innerhalb NSG/FFH) sind die Flächen als Nahrungshabitate von essentieller Bedeutung und planungsrelevant beachtlich. Ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes ‚Hoppecketal‘ des Hochsauerlandkreises wird ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt. Daher erachtet die Stadt die Streichung dieses Suchbereichs als bauleitplanerisch erforderlich.

Suchbereich 9 (östl. Messinghausen)

Eine Windenergienutzung in diesem Suchbereich würde der originären hohen landschaftlichen Bedeutung der als ‚Padberger Schweiz‘ bezeichneten Landschaft zuwider laufen. Das stark reliefierte Hoppecke-/Diemelbergland mit aufragenden Diabaskuppen, tief eingeschnittenen Grünlandtälern von Hoppecke und Diemel, kleinräumigem Wechsel von Offenland und Wäldern (tlw. reich an Felsklippen) bilden den Kernbereich des Naturparks Diemelsee und zeichnen diesen Raum durch große naturräumliche Vielfalt aus.

Vergleichsübersicht städtebauliche Konzentrationszonen Brilon 2016 und Windenergiebereiche Teilplan ‚Energie‘ 2014 Entwurf Regionalplan Arnberg			
Reg.-Plan Windenergiebereich FINr	FNP Brilon Konzentrationszone Nr.	Übereinstimmungsgrad	Erläuterungen
024	3 - Wülfte-Alme	weitgehende Übereinstimmung	Bis auf Randbereiche der Darstellungen ist eine weitgehende Flächenübereinstimmung festzustellen, wobei die Fläche der Konzentrationszone 3 über die Bereichsdarstellung 024 hinaus geht; der Abweichungsgrad liegt innerhalb der Interpretationsgrenzen der verschiedenen Maßstabsebenen.
026	Unzerschnittenes naturraumprägendes Waldgebiet nördlich Niederalme	keine Übereinstimmung	Aus städtebaulicher Sicht nicht mit den bauleitplanerischen Zielen der Stadt Brilon vereinbar, da zusammenhängende naturraumprägende Waldbereiche nachhaltig beeinträchtigt würden und erhebliche, voraussichtlich nicht kompensierbare Eingriffe in Natur und Landschaft, erhebliche Folgeeingriffe i.V.m. Erschließungsmaßnahmen, ein erhebliches, voraussichtlich nicht auflösbares artenschutzrechtliches Konfliktpotential einer Konzentrationszonendarstellung entgegenstehen. Die Erschließung könnte zudem weder in verkehrlicher noch in netzanschlussstechnischer Sicht als gesichert angesehen werden. Die großflächige Waldinanspruchnahme muss zudem als klimaschutzschädlich eingestuft werden und querschnittsorientiert ist eine umweltverträgliche Nutzung des Bereichs für die Windenergienutzung nicht erkennbar. Die Umweltprüfung zum TP ‚Energie‘ geht zudem von ‚voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen‘ aus.
029	Randzone von Nr. 5 überlagert das unzerschnittene Waldgebiet westl. Alme	marginale Überdeckung	Die Kernzone des Bereiches Nr. 029 entspricht in der Bewertung dem Bereich 026.
031.1	5 - Madfeld	weitgehende Übereinstimmung	Bis auf marginale Randbereiche ist eine weitgehende Flächenübereinstimmung festzustellen, wobei die Fläche der Konzentrationszone 5 über die Bereichsdarstellung 031.1 hinaus geht; der Abweichungsgrad liegt innerhalb der Interpretationsgrenzen der verschiedenen Maßstabsebenen.

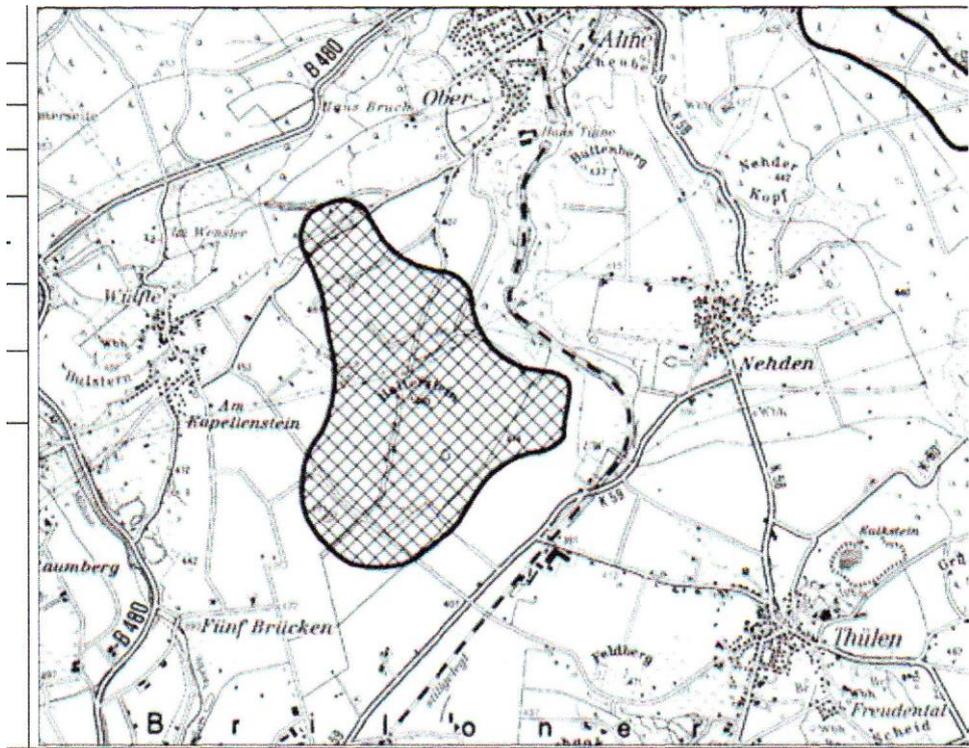
97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon

031.2	Unzerschnittenes naturraumprägendes Waldgebiet nördlich Madfeld	keine Übereinstimmung	Aus städtebaulicher Sicht nicht mit den bauleitplanerischen Zielen der Stadt Brilon vereinbar, da zusammenhängende naturraumprägende Waldbereiche nachhaltig beeinträchtigt würden und erhebliche, voraussichtlich nicht kompensierbare Eingriffe in Natur und Landschaft, erhebliche Folgeeingriffe i.V.m. Erschließungsmaßnahmen, ein erhebliches, voraussichtlich nicht auflösbares artenschutzrechtliches Konfliktpotential einer Darstellung entgegenstehen. Die Erschließung könnte zudem weder in verkehrlicher noch in netzanbindungstechnischer Sicht als gesichert angesehen werden. Die großflächige Waldinanspruchnahme muss zudem als klimaschutzschädlich eingestuft werden und querschnittsorientiert ist keine umweltverträgliche Nutzung des Bereichs als Windkonzentrationszone erkennbar. Die Umweltprüfung zum TP ‚Energie‘ geht zudem von ‚voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen‘ aus.
038	6 - Radlinghausen/Rösenbeck	weitgehende Übereinstimmung	Bis auf Randbereiche der Darstellungen ist eine weitgehende Flächenübereinstimmung festzustellen, wobei die Fläche der Konzentrationszone 6 über die Bereichsdarstellung 038 hinaus geht; der Abweichungsgrad liegt innerhalb der Interpretationsgrenzen der verschiedenen Maßstabsebenen.
044	1 - Windsberg	weitgehende Übereinstimmung; die den Bereich 044 überschreitenden Flächen werden nicht als Teil der unzerschnittenen Waldgebiete betrachtet.	Bis auf Randbereiche der Darstellungen ist eine weitgehende Flächenübereinstimmung festzustellen, wobei die Fläche der Konzentrationszone 1 über die Bereichsdarstellung 044 hinaus geht; der Abweichungsgrad liegt innerhalb der Interpretationsgrenzen der verschiedenen Maßstabsebenen.
065	Unzerschnittenes naturraumprägendes Waldgebiet westlich Petersborn	keine Übereinstimmung	Aus städtebaulicher Sicht nicht mit den bauleitplanerischen Zielen der Stadt Brilon vereinbar, da zusammenhängende naturraumprägende Waldbereiche nachhaltig beeinträchtigt würden und erhebliche, voraussichtlich nicht kompensierbare Eingriffe in Natur und Landschaft, erhebliche Folgeeingriffe i.V.m. Erschließungsmaßnahmen, ein erhebliches, voraussichtlich nicht auflösbares artenschutzrechtliches Konfliktpotential einer Konzentrationszonendarstellung entgegenstehen. Die Erschließung könnte zudem weder in verkehrlicher noch in netzanbindungstechnischer Sicht als gesichert angesehen werden.

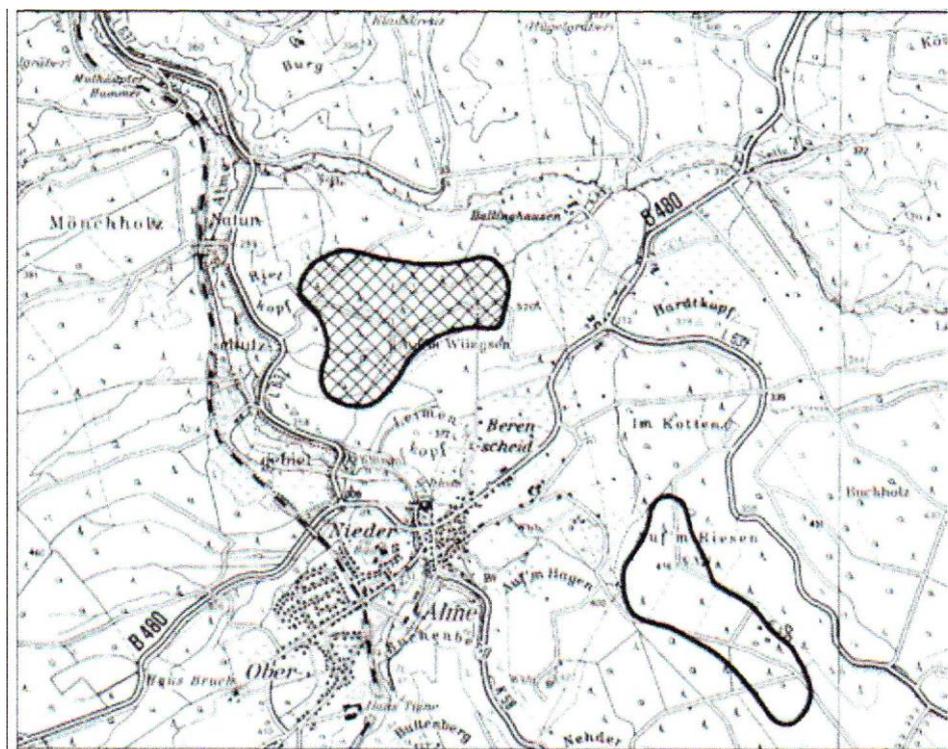
97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon

			Die großflächige Waldinanspruchnahme muss als klimaschutzschädlich eingestuft werden und querschnittsorientiert ist keine umweltverträgliche Nutzung als Windkonzentrationszone erkennbar. Die Umweltprüfung zum TP ‚Energie‘ geht zudem von ‚voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen‘ aus.
084.1	Unzerschnittenes naturraumprägendes Waldgebiet im Süden; Stadtwald im Bereich ‚Großer Kluskopf‘	keine Übereinstimmung	Aus städtebaulicher Sicht nicht mit den bauleitplanerischen Zielen der Stadt Brilon vereinbar, da zusammenhängende naturraumprägende Waldbereiche nachhaltig beeinträchtigt würden und erhebliche, voraussichtlich nicht kompensierbare Eingriffe in Natur und Landschaft, erhebliche Folgeeingriffe i.V.m. Erschließungsmaßnahmen, ein erhebliches, voraussichtlich nicht auflösbares artenschutzrechtliches Konfliktpotential einer Konzentrationszonendarstellung entgegenstehen. Die Erschließung könnte zudem weder in verkehrlicher noch in netz-anbindungstechnischer Sicht als gesichert angesehen werden. Die großflächige Waldinanspruchnahme muss zudem als klimaschutzschädlich eingestuft werden und querschnittsorientiert ist eine umweltverträgliche Nutzung des Bereichs für die Windenergienutzung nicht erkennbar. Die Umweltprüfung zum TP ‚Energie‘ geht zudem von ‚voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen‘ aus.
084.2	Unzerschnittenes naturraumprägendes Waldgebiet im Süden; Stadtwald im Bereich ‚Großer Kluskopf‘	keine Übereinstimmung	Der Bereich Nr. 084.2 entspricht in der Bewertung dem Bereich 084.1; eine umweltverträgliche Nutzung des Bereichs für die Windenergienutzung ist nicht erkennbar. Die Umweltprüfung zum TP ‚Energie‘ geht zudem von ‚voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen‘ aus.

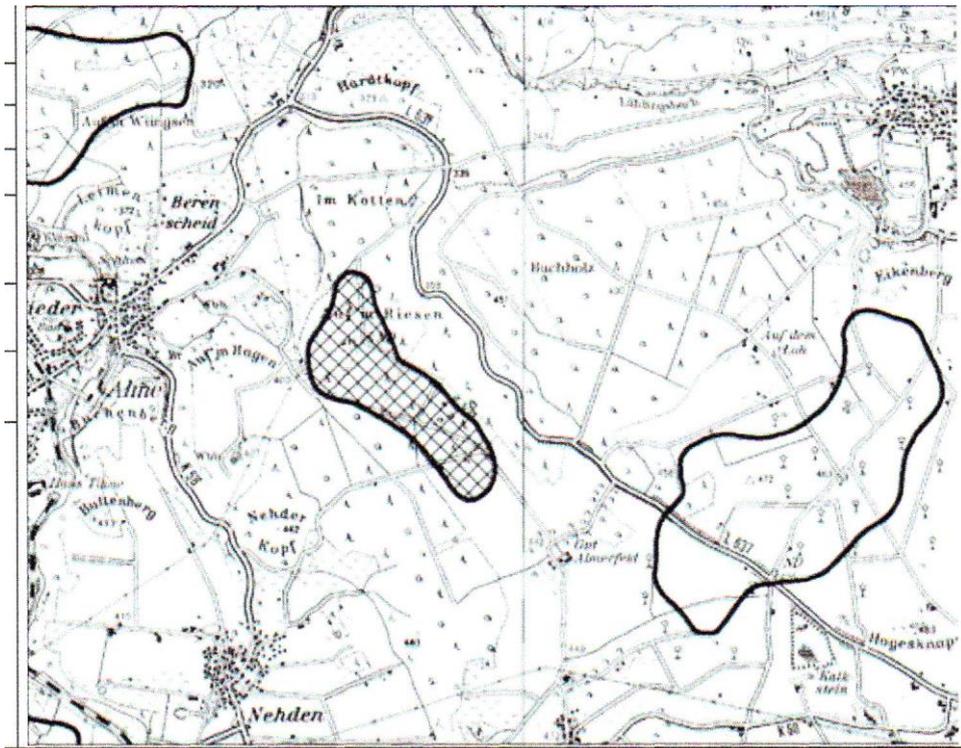
Regionalplan Arnberg / sachlicher TP-Energie / Windenergiebereich FINr. 024



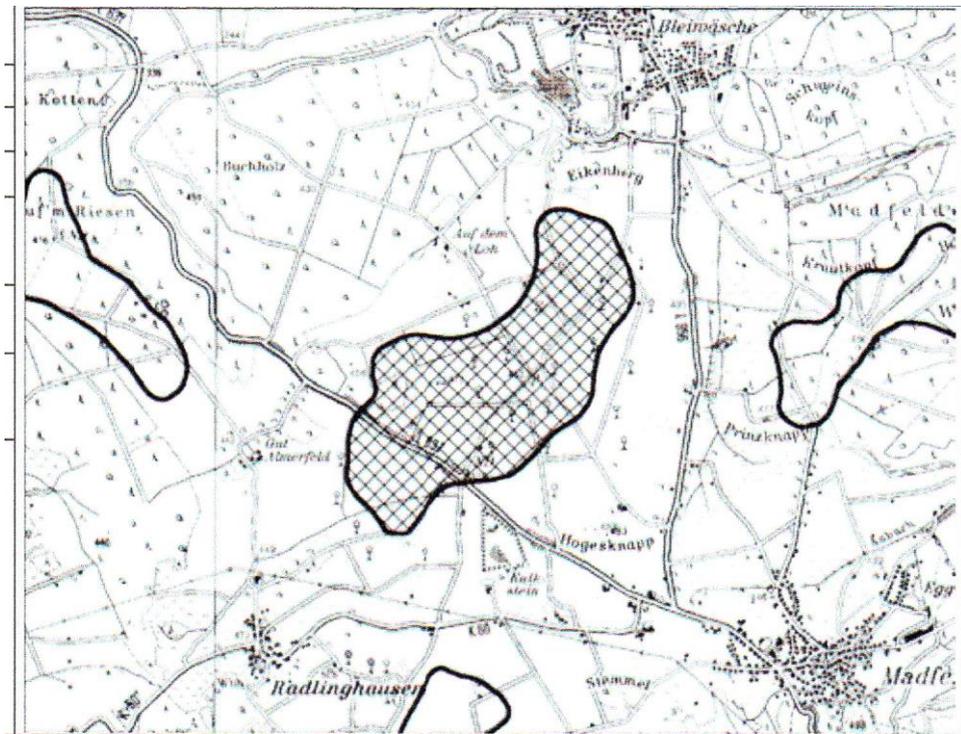
Regionalplan Arnberg / sachlicher TP-Energie / Windenergiebereich FINr. 026



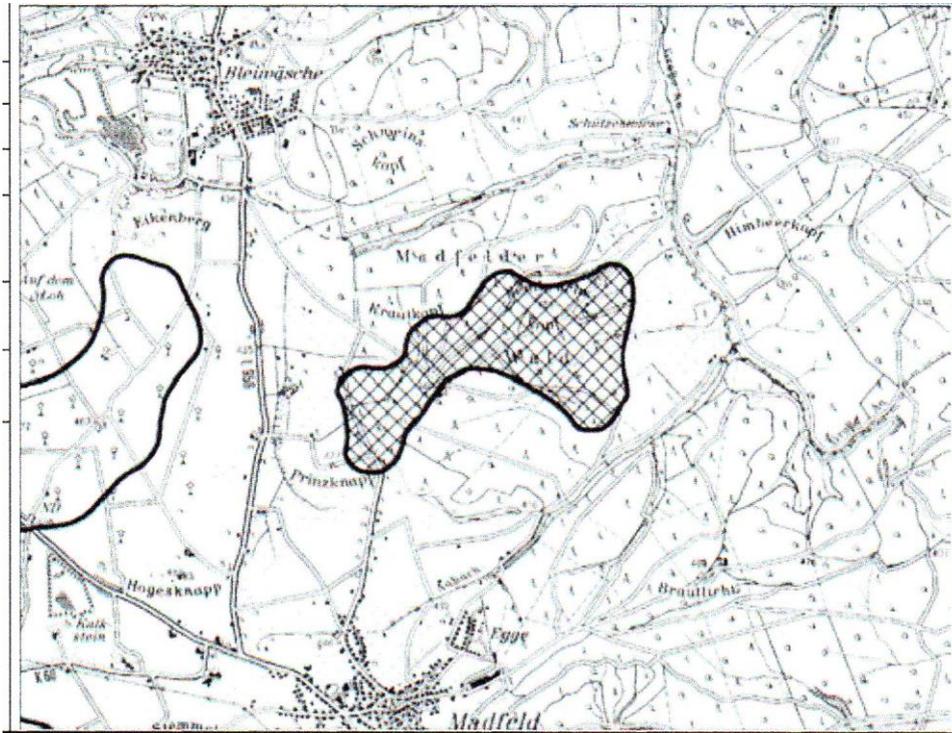
Regionalplan Arnsberg / sachlicher TP-Energie / Windenergiebereich FINr. 029



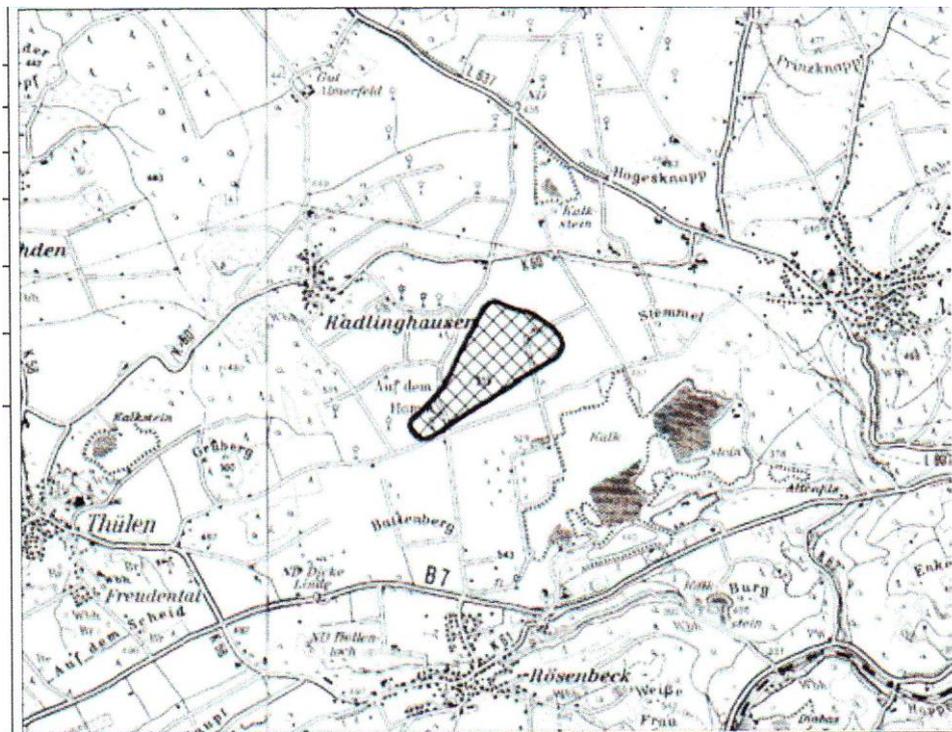
Regionalplan Arnsberg / sachlicher TP-Energie / Windenergiebereich FINr. 031.1



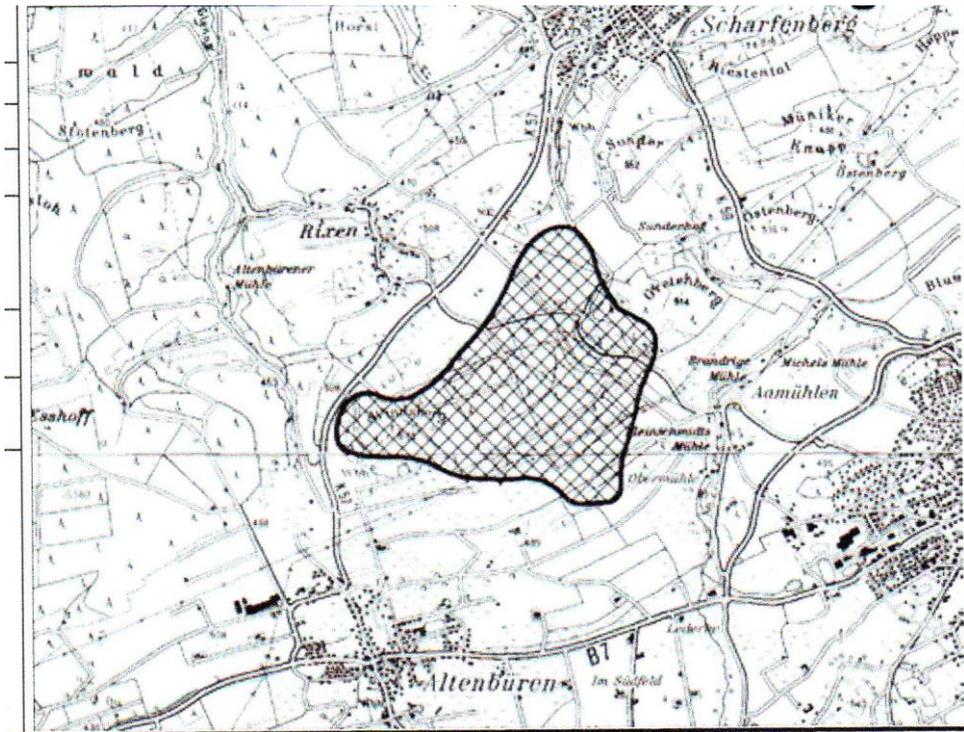
Regionalplan Arnsberg / sachlicher TP-Energie / Windenergiebereich FINr. 031.2



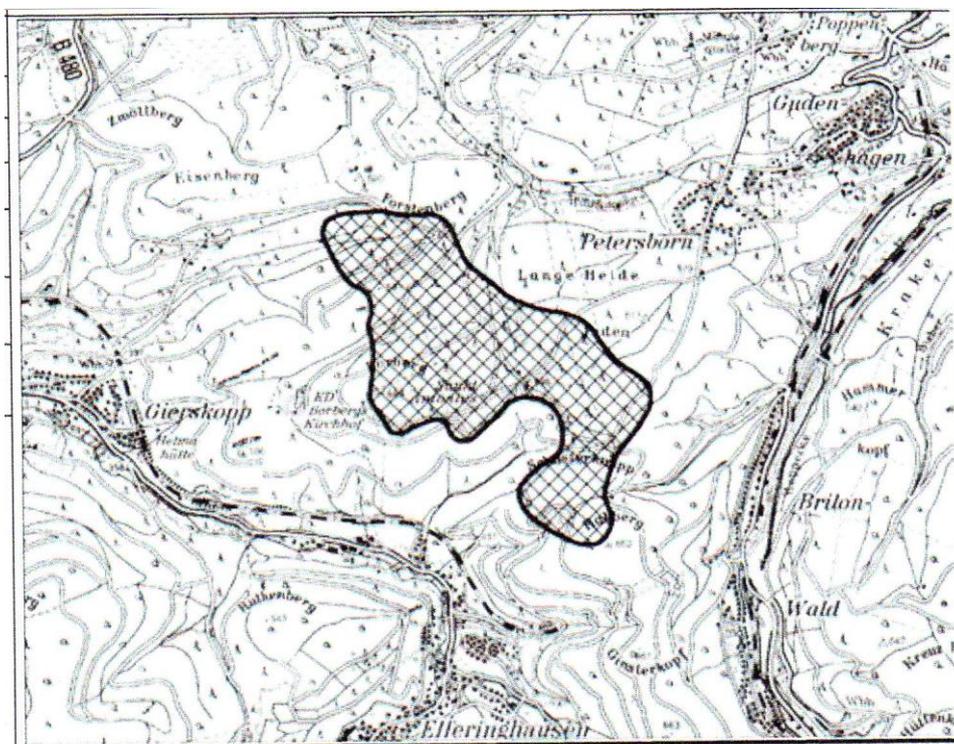
Regionalplan Arnsberg / sachlicher TP-Energie / Windenergiebereich FINr. 038



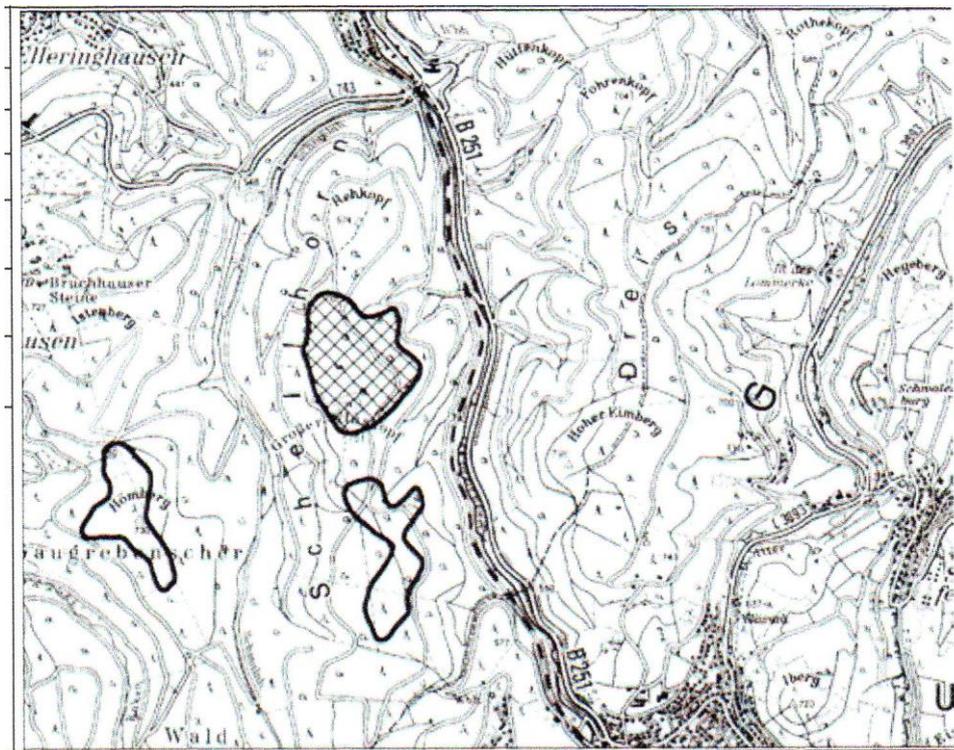
Regionalplan Arnsberg / sachlicher TP-Energie / Windenergiebereich FINr. 044



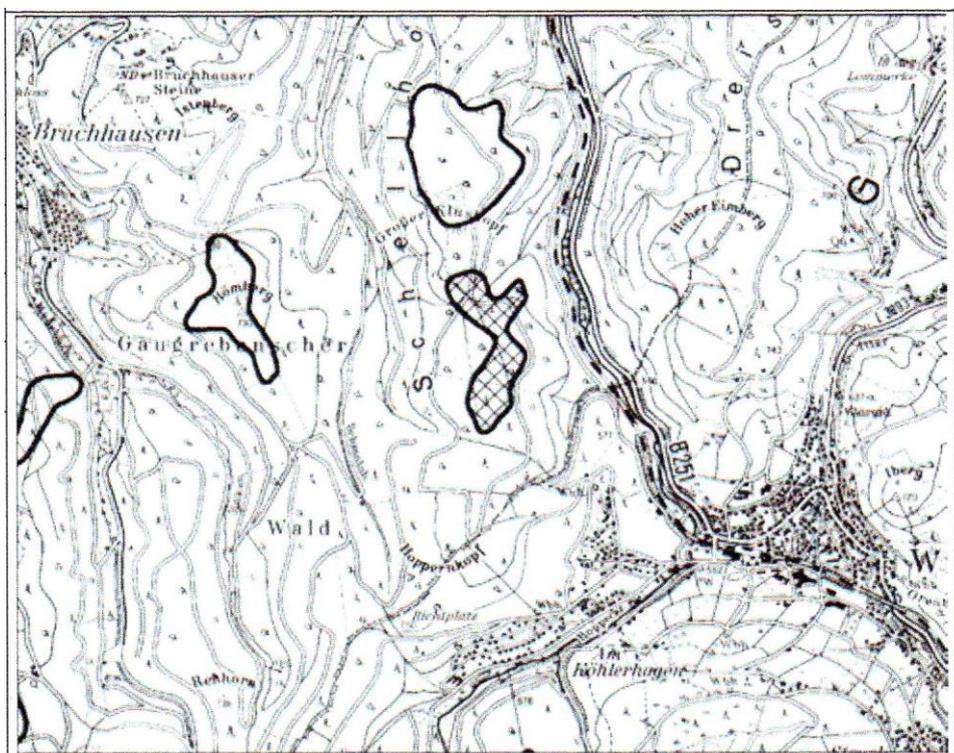
Regionalplan Arnsberg / sachlicher TP-Energie / Windenergiebereich FINr. 065



Regionalplan Arnsberg / sachlicher TP-Energie / Windenergiebereich FINr. 084.1



Regionalplan Arnsberg / sachlicher TP-Energie / Windenergiebereich FINr. 084.2



Die auf der FNP-Ebene vorgesehene Konzentrationszonendarstellung ergibt sich aus den bauleitplanerisch definierten Kriterien. Diese weichen aus verschiedenen Gründen (z.B. Vorsorgeabstände zu BSN gem. TP „Energie“ oder geringerer Konkretisierungsgrad auf der vorgelegerten Regionalplanungsebene) geringfügig/teilweise von den regionalplanerischen Ansätzen ab. Graduelle Abweichungen sind bereits in den unterschiedlichen Maßstabs- und Konkretisierungsebenen begründet.

Die Überlegungen zum Entwurf von ‚Windenergiebereichen‘ im südlichen Teil des Stadtgebietes teilt die Stadt Brilon nicht. Die im Bereich ‚Schellhorn‘ zwischen der westl. Stadtgrenze und der B 251 (Flächennummern 084.1 und 084.2) sowie im Bereich südwestlich von Petersborn (Flächennummer 065) nach der Entwurfsfassung verorteten Darstellungsbereiche werden von der Stadt Brilon bauleitplanerisch nicht nachvollzogen. Entsprechendes gilt für die Bereiche mit den Flächennummern 026, 029 und 031.2.

Die Annahme, nach der die Installation von ausgedehnten Windparkbetrieben als raumgreifende großtechnische gewerblich-industrielle und damit raumbedeutsame Nutzungen inmitten unzerschnittener großflächiger Waldgebiete (vergl. Themenkarte) nach dem ‚Entwurf Regionalplan Arnsberg, TP Energie‘ bei der ‚*Flächenauswahl unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung*‘ als ‚*potentielle Vorranggebiete ohne voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen*‘ (BR Arnsberg, Regionalplan / Sachlicher Teilplan „Energie“ 2014) ist unverständlich und wird nicht geteilt.

In diesen Bereichen steht den bauleitplanerischen Zielen der Stadt Brilon entsprechend der Erhalt und die Entwicklung großer zusammenhängender Waldgebiete als weitgehend unzerschnittene Räume sowie die Sicherung und Förderung der Wald-, Freiraum- und Landschaftsfunktionen im Vordergrund.

Die Stadt Brilon räumt im südlichen Stadtgebiet dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1 BNatSchG den Vorrang ein.

Der begrifflichen Systematik des Teilplanentwurfes „Energie“ folgend sind nach Auffassung der Stadt die Bereiche aller o.g. Flächennummern der Kategorie ‚*potentielle Vorranggebiete mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen*‘ zuzuordnen. Da eine großflächige Inanspruchnahme unzerschnittener Waldgebiete die Waldteilfunktionen als O₂-Produzent und CO₂-Speicher beeinträchtigen würde, wäre überdies nicht den Klimaschutzzielen gedient.

(Hinweis: Erlangt der Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“ Rechtswirksamkeit ergibt sich entsprechend des § 1 (4) BauGB ggf. ein Anpassungserfordernis.)

8. Prüfung: „Sicherstellung substanziellen Raumes für die Windkraft“ (Stufe 4)

Insgesamt verfügt die Stadt Brilon aufgrund der v.g. Ausführungen im Westen, im zentralen Bereich zwischen Brilon und Alme und im Nordosten des Stadtgebietes über Bereiche, die für die Nutzung der Windenergie geeignet sind. Es wurden insgesamt Konzentrationsflächen von 1.019 ha, verteilt auf 4 Konzentrationszonen, ermittelt.

Im Wege der Abwägung ist zu ermitteln, ob damit der Windkraft substantiell Raum gegeben wird. Folgende Gesichtspunkte werden hierbei berücksichtigt:

- Die Konzentrationszonen haben bezogen auf die nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen (13.948 ha) einen Anteil von ca. 7,3 %.
- Für die Frage einer vergleichenden Flächenbilanzierung ist im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Abstände zu Wohnnutzungen im Innen- als auch im Außenbereich auch eine alternative Betrachtung möglich. Es wäre ebenso vertretbar, das schalltechnische Mindestmaß (*) für Immissionsschutzabstände als hartes Tabukriterium anzusehen.
Nach Abzug der auf diese Weise betrachteten harten Tabukriterien würde ein Planungsraum von ca. 9.963 ha als maximal mögliches Potential im Stadtgebiet verbleiben. Die Konzentrationszonen hätten, bezogen auf diese verbleibenden Potentialflächen, dann einen Anteil von rd. 10,24 %.

(* = Schutzabstände einer einzigen WEA bei sehr stark reduziertem Nachtbetrieb gem. LANUV-2013)

- Im Hinblick auf die Größe des gesamten Stadtgebietes (incl. Wald und Wohnsiedlungsbereiche, Verkehrsflächen etc.) von 229 km² beträgt der prozentuale Anteil gerundet 4,45 %. Ohne Berücksichtigung der naturschutz- und forstrechtlich zumeist geschützten/schutzwürdigen und ökologisch bedeutsamen Waldgebiete (77,5 km²) liegt der Anteil gerundet bei 6,73 %.
- Mit der bisherigen Fassung des FNP sind Windkraftkonzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von ca. 300 ha ausgewiesen worden. Mit der vorliegenden 97. FNP-Änderung erfolgt eine räumliche Vergrößerung der Flächen für WEA-Standorte um mehr als das 3-fache. Berücksichtigt man dann noch die im Zuge der technischen Entwicklung erzielten Leistungssteigerungen von WEA um mindestens das Doppelte (Anlagenleistung früher zwischen 0,6 und 1,8 MW und heute zwischen 2,0 und 3,5 MW) und die Möglichkeit des Repowering kann von einer Steigerung der Windenergieleistung im Stadtgebiet von Brilon um mehr als das 6-fache ausgegangen werden.
- Die mit 1.019 ha Fläche vorgesehenen Konzentrationszonen im Stadtgebiet von Brilon nehmen in Relation zu der im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP, Stand 25.06.2013) unter Ziel 10.2-2 -Vorranggebiete für die Windenergienutzung- für das Plangebiet des Reg.-Bez. Arnsberg vorgesehene Zielgröße von 18.000 ha Vorranggebietsgröße einen Anteil von ca. 5,67 % ein. In Relation dazu beträgt die Gesamtgröße des Stadtgebietes jedoch nur ca. 2,85 % der Fläche des Reg.-Bez. (8.011,13 km²).
- Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien im Stadtgebiet Brilon in Relation zum Stromverbrauch und die sich daraus ergebenden prozentualen Deckungsanteile der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch stellen sich wie folgt dar (Stand 14.07.2014):

Stadt

BRILON

 **138 % EEG-Strom**

Stromverbrauch:
200.340 MWh/Jahr

Einwohner:
27.073 Bürger

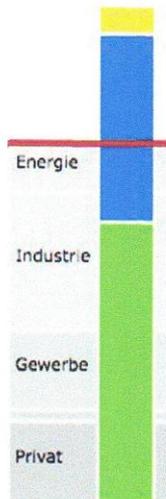
Fläche:
229 km²

Anmerkungen:

1) Die regionalen Verbrauchsdaten sind Schätzungen auf der Basis des durchschnittlichen Stromverbrauches in der Bundesrepublik.

2) Die Berechnungen der EE-Stromproduktion basieren, sofern entsprechende Zahlen vorliegen, auf den realen Produktionsdaten für ein volles Kalenderjahr.

3) Die zugrundeliegenden EEG-Anlagen entsprechen dem Stand der Meldungen vom 24.08.2015.



Erneuerbare Stromproduktion

276.405 MWh/Jahr



Solarstrom
923 Anlagen
16 MW(peak)

15.223 MWh/Jahr



Windkraft
41 Anlagen
60 MW(peak)

103.768 MWh/Jahr



Wasserkraft
8 Anlagen
0 MW(peak)

1.501 MWh/Jahr



Biomasse
8 Anlagen
22 MW(peak)

155.913 MWh/Jahr



Klärgas, etc
0 Anlagen
0 MW(peak)

0 MWh/Jahr



Geothermie
0 Anlagen
0 MW(peak)

0 MWh/Jahr

Stromverbrauch: 200.340 MWh/Jahr

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien: 276.405 MWh/Jahr

Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch: 138 %

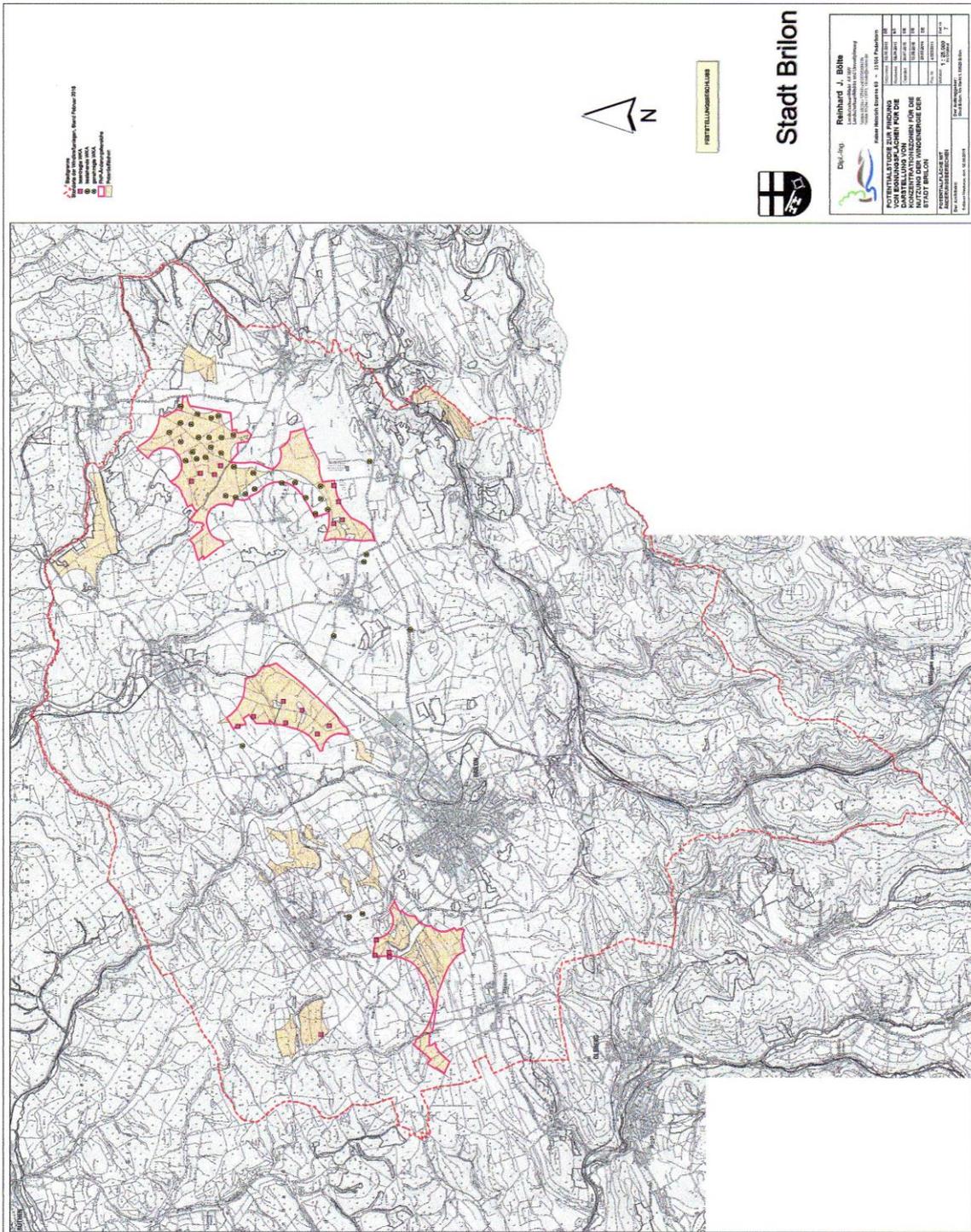
davon Anteil Windkraft: 103.768 MWh/Jahr

Anteil der Windkraft am Stromverbrauch: 51,8 %

(Quelle: EEG-Meldungen EnergyMap.Info)

Die ermittelten Konzentrationszonen bieten angesichts dieser Kennziffern nach Auffassung des Rates der Stadt Brilon in jedem Falle substantiellen Raum für die Nutzung der Windenergie. In der nachfolgenden Karte Blatt 7 sind die nochmals alle Potenzialflächen dargestellt.

Des Weiteren wurden die Potenzialflächen als Änderungsbereich dargestellt, die im Rahmen der Stufen 1 – 4 als Konzentrationszonen ermittelt worden sind.



Blatt 7 – Potenzialflächen mit Änderungsbereichen

Diesem Planfindungsprozess folgend sollen als Ergebnis der Stufen 1 – 4 und des bisherigen Verfahrens, die ermittelten Konzentrationszonen wie folgt ausgewiesen werden (s. Blatt Nr. 9.1 – Blatt Nr. 9.3)

□ KONZENTRATIONSZONEN

Änderungsbereich 1

Windkonzentrationszone 1: Suchraum Nr. 1

Westliche Lage im Stadtgebiet / zwischen Altenbüren und Scharfenberg
benachbart zur Grenze nach Olsberg

Änderungsbereich 3

Windkonzentrationszone 3: Suchraum Nr. 4

Lage in Zentralortnähe nordöstlich von Brilon zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden.

Änderungsbereich 5

Windkonzentrationszone 5:

Suchraum Nr. 6

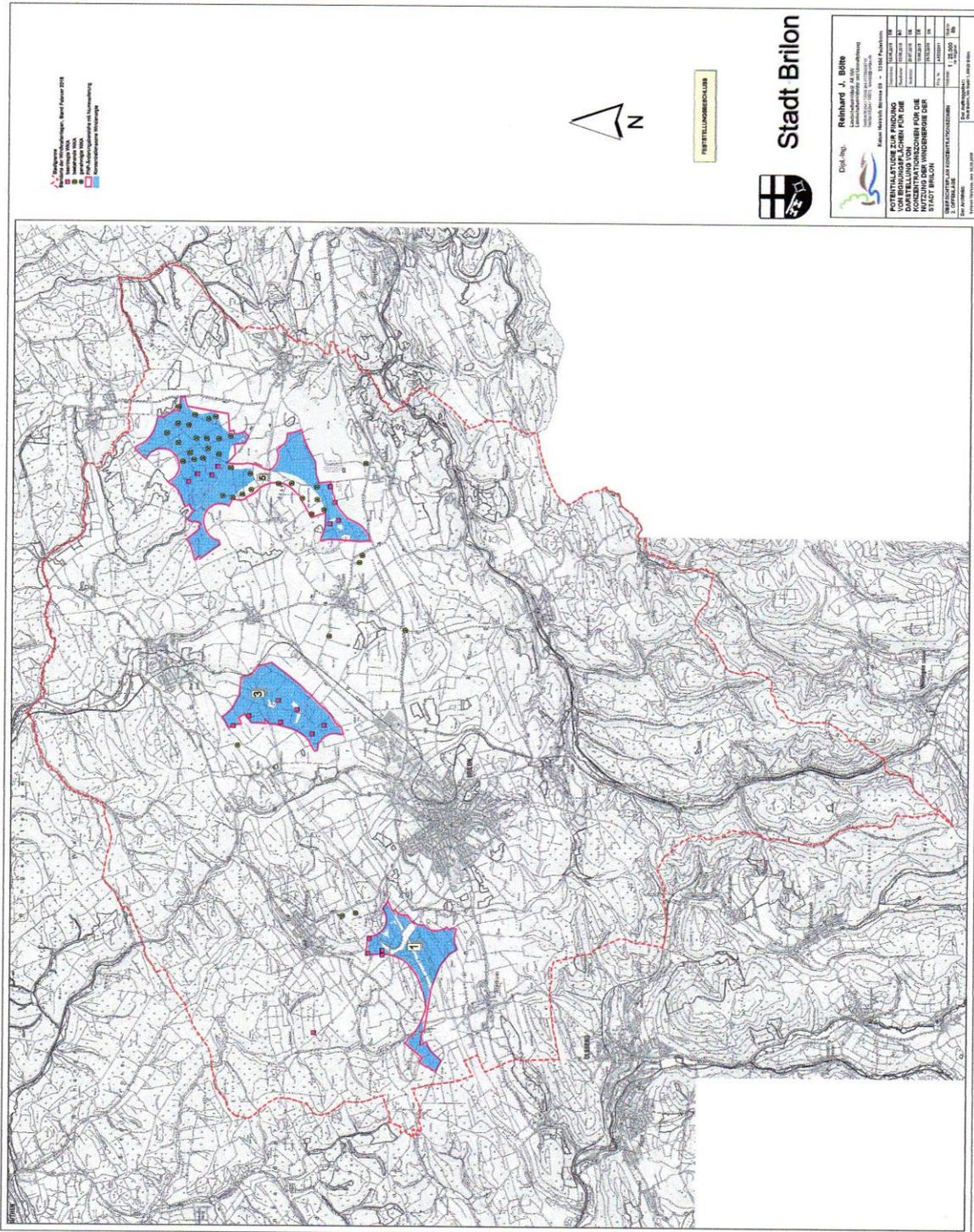
Nordöstliche Lage im Stadtgebiet Brilon zwischen Radlinghausen, Bleiwäsche und Madfeld

Windkonzentrationszone 6:

Suchraum Nr. 7

Östliche Lage im Stadtgebiet zwischen Thülen im Westen und Madfeld im Osten

Lage und Ausdehnung der vorgenannten Konzentrationszonen können im Detail der Planzeichnung Blatt Nr. 8b entnommen werden. Der Plan Nr. 8b stellt die gemäß Ratssitzung vom 14.04.2016 gebilligte reduzierte Flächenauswahl in den drei Änderungsbereichen mit den Konzentrationszonen 1, 3, 5 und 6 dar.



Blatt 8 b – Übersichtsplan Konzentrationszonen 2. Offenlage

10. Flächennutzungsplanänderung, Bereich und Umfang

Die im Rahmen der 97. Flächennutzungsplanänderung durchgeführten städtebaulichen und gutachterlichen Untersuchungen und Beurteilungen des gesamten Stadtgebietes von Brilon kommen, unter Berücksichtigung der unüberwindbaren ‚Harten Kriterien‘ auf der ersten Planungsstufe sowie der abwägungszugänglichen ‚Weichen Kriterien‘ auf der zweiten Planungsstufe zu dem Ergebnis, insgesamt 9 Potentialflächen/Suchräume in den engeren Blick zu nehmen sind.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne einer sinnvollen gesamträumlichen Strukturierung des Stadtgebietes hinsichtlich der Windenergienutzung durch die Bildung von Konzentrationszonen sicherzustellen, wurden die 9 Potenzialflächen/Suchräume unter Berücksichtigung der Kriterien „Landschaftsbild / Sichtbeziehungen“, „Erholungsfunktion / Landschaftsschutz“ sowie „Artenschutz“ einzeln bewertet.

Nach dieser einheitlichen Beurteilung der 9 Potentialflächen/Suchräume wurden im Rahmen der städtebaulichen Abwägung vier Windkonzentrationszonen gebildet, welche die Änderungsbereiche der 97. FNP-Änderung darstellen. Nach der gutachterlichen Beurteilung der Belange des Artenschutzes bestehen für die Änderungsbereiche auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Ausschlusskriterien entgegen. Sofern sie für diese Bereiche aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Hinweise auf Restrisiken im Hinblick auf § 44 BNatSchG ergeben, so ist die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Genehmigungsplanung zu überprüfen und gegeben falls durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

o Änderungsbereich 1 / FNP-Ausschnitt Blatt Nr. 9. 1

Bereich 1, Windsberg: Im 245 ha großen Änderungsbereich 1, der westlich von Brilon zwischen Altenbüren und Scharfenberg nahe der Stadtgebietsgrenze zu Olsberg liegt, erfolgt eine Darstellung von ‚*Flächen für die Landwirtschaft und Wald*‘ überlagert mit der Zusatzsignatur ‚*Konzentrationszone zur Windenergienutzung*‘ auf einer Gesamtfläche von 206 ha auf sechs Teilflächen. Die Trassen klassifizierte Straßen einschl. der geplanten B 7 bleibt von der überlagernden Darstellung ausgeschlossen Für den Darstellungsbereich der Konzentrationszonen sieht die Bauleitplanung künftig die Nutzung regenerativer Windenergie im konfliktarm weitest möglichen Umfang vor. Die detaillierten Festsetzungen können der Planzeichnung entnommen werden.

o Änderungsbereich 3 / FNP-Ausschnitt Blatt Nr. 9.2

Bereich 3, Wülftel-Alme: Innerhalb des 265 ha großen Änderungsbereiches weisen die dargestellten Konzentrationszonen eine Größenordnung von 256 ha auf und erstrecken sich in Zentralortnähe nordöstlich von Brilon zwischen Wülftel, Oberalme und Nehden nördlich der K 59. Die Konzentrationszone besteht aus einer Teilflächen. Nach der Darstellung des Flächennutzungsplanes in der Entwurfsfassung der 97. Flächennutzungsplanänderung wird die bisher als ‚*Fläche für die Landwirtschaft*‘ dargestellte Fläche überlagert mit der Zusatzsignatur ‚*Konzentrationszone zur Windenergienutzung*‘. Für den Darstellungsbereich sieht die Bauleitplanung künftig die Nutzung regenerativer Windenergie im konfliktarm weitest möglichen Umfang vor. Die detaillierten Festsetzungen können der Planzeichnung entnommen werden.

o Änderungsbereich 5 / FNP-Ausschnitt Blatt Nr. 9.3

Bereich 5, Madfeld: Innerhalb des 675 ha großen Änderungsbereiches weist die dargestellte Konzentrationszone 5 eine Größenordnung von 402 ha auf und erstreckt sich im nordöstlichen Stadtgebiet zwischen Radlinghausen, Bleiwäsche und Madfeld. Nach der Darstellung des Flächennutzungsplanes in der Entwurfsfassung der 97. Flächennutzungsplanänderung wird die bisher als *'Fläche für die Landwirtschaft und Wald'* dargestellte Fläche überlagert mit der Zusatzsignatur *'Konzentrationszone zur Windenergienutzung'*. Der bestehende Windpark (Darstellung: *'Konzentrationszone für Windenergieanlagen'*) wird in die Gebietskulisse eingebunden und in Teilbereichen als Darstellung zurückgenommen. Die Fläche der klassifizierten Verkehrsstrasse bleibt von der überlagernden Darstellung ausgeschlossen. Für den Darstellungsbereich sieht die Bauleitplanung künftig die Nutzung regenerativer Windenergie im konfliktarm weitest möglichen Umfang vor. Die detaillierten Festsetzungen können der Planzeichnung entnommen werden.

Bereich 6, Radlinghausen/Rösenbeck: Innerhalb des 675 ha großen Änderungsbereiches weist die dargestellte Konzentrationszone 6, die sich im südlichen Änderungsbereich befindet eine Größenordnung von 155 ha auf und erstreckt sich zwischen Thülen im Westen und Madfeld im Osten nördlich der B 7 auf einer Teilfläche. Nach der Darstellung des Flächennutzungsplanes in der Entwurfsfassung der 97. Flächennutzungsplanänderung wird die bisher als *'Fläche für die Landwirtschaft und Wald'* dargestellte Fläche überlagert mit der Zusatzsignatur *'Konzentrationszone zur Windenergienutzung'*.

Der bestehende Windpark (Darstellung: *'Konzentrationszone für Windenergieanlagen'*) wird in die Gebietskulisse eingebunden und in Teilbereichen als Darstellung zurückgenommen. Für den Darstellungsbereich sieht die Bauleitplanung künftig die Nutzung regenerativer Windenergie im konfliktarm weitest möglichen Umfang vor. Die detaillierten Festsetzungen können der Planzeichnung entnommen werden. Aufgrund der heute anzuwendenden Planungsgrundsätze werden 101 ha Fläche der bestehenden Windkonzentrationszonen nicht in die Konzentrationszonen 5 und 6 aufgenommen; die Lage der Flächen ist im Plan dargestellt.

- Ersatz von Altanlagen

Im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon soll im Hinblick auf die Windenergienutzung auch der Ersatz kleinerer Altanlagen mit geringer Leistungsfähigkeit durch leistungsstärkere moderne, i.d.R. größere Windkraftanlagen ermöglicht werden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass das sog. Repowering als Errichtung baulicher Anlagen und damit als Verfahren i.S.v. § 29 Abs. 1 BauGB einzuordnen ist. Sobald eine Altanlage abgebaut wurde, bestimmt sich die baurechtliche Zulässigkeit der moderneren Anlage nach den inzwischen geltenden Rechtsvorschriften. Insbesondere sind daher die neuen Planvorgaben der Stadt Brilon zu beachten, die sich aus der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben. Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erstreckt sich damit auch auf alle Altstandorte, die außerhalb der im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationsflächen liegen und auf denen in der Vergangenheit Einzelanlagen genehmigt und errichtet worden sind.

Die Aufhebung der überlagernden Darstellung „Konzentrationszone zur Windenergienutzung“ für derartige Altstandorte erfolgt, weil diese nicht dem planerischen Willen der Stadt Brilon entsprechen. Diese verfolgt mit den in die Abwägung einbezogenen Belangen (insbes. Raum für Siedlungsentwicklung, immissionsschutzrechtliche Vorsorgeabstände, Freiraumschutz, Schutz und Vorsorge zugunsten der Natur) gewichtige städtebauliche Belange. Diese tragen auch dem Umstand Rechnung, dass Windenergieanlagen in Brilon bereits ganz erhebliche Teile des Außenbereichs prägen und dadurch andere städtebauliche Ziele beeinträchtigt werden.

Insoweit muss die Planung zudem die zunehmende Höhenentwicklung moderner Anlagen in den Blick nehmen. Höhere Anlagen sind einerseits im Interesse einer möglichst effektiven Nutzung der Windenergie gewollt, andererseits gehen solche Anlagen aber mit größeren Fernwirkungen einher, so dass sie schon deshalb nicht durchgängig an Altstandorten realisiert werden können. Allerdings wird auch erkannt, dass das Wegfallen von Altstandorten einen gewichtigen Eingriff in die Eigentümer- und Betreiberinteressen darstellt. (Auch einige erst jüngst genehmigte Windkraftanlagen aktueller Bauart befinden sich außerhalb der Windkraftkonzentrationszonen.)

Die Stadt erachtet diesen Eingriff allerdings vor dem Hintergrund der mit der Konzentrationsplanung verfolgten Ziele als gerechtfertigt. Dies gilt zumal die Altanlagen auch an entfallenden Standorten im Rahmen des Bestandsschutzes fortbetrieben werden dürfen. Insoweit geht es eher langfristig darum, eine städtebaulich geordnete Konzentration der Anlagen zu erreichen. Müsste die Stadt sich demgegenüber bei ihrer Konzentrationsplanung von vornherein darauf beschränken, mindestens den faktisch vorhandenen Anlagenbestand abzusichern, könnten grundlegende städtebauliche Zielsetzungen bei der Steuerung der Windenergie nicht berücksichtigt werden. Hierin wäre ein unzulässiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit zu sehen.

11. Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange

○ Ausschlusswirkung

Mit der Abgrenzung der Konzentrationszonen für die Windenergie im Gebiet der Stadt Brilon ändert sich auch die damit gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbundene regelmäßige Ausschlusswirkung für Vorhaben der Windenergienutzung außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen.

○ Sonstige Belange

Eine Höhenbegrenzung wird nicht vorgenommen um die Nutzung der Windenergie nicht zu sehr zu begrenzen und Anlagen nach dem Stand der Technik innerhalb der Konzentrationszonen zu ermöglichen.

- Erschließung

Die gesicherte Erschließung kann aufgrund der fehlenden Konkretisierung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht dargestellt werden. Jedoch befinden sich die Konzentrationsflächen in der Regel in der Nähe übergeordneter Straßen, so dass eine Erschließung der Flächen als möglich beurteilt wird. Außerdem werden die Flächen der Konzentrationszonen von Wirtschaftswegen durchzogen und erschlossen, so dass die Erschließung der Flächen teilweise durch zusätzliche vertretbare Ausbaumaßnahmen möglich ist.

- Netzanbindung

Das Gebiet der Stadt Brilon ist mit Hochspannungsleitungen durchzogen, die auch beim Abwägungsprozess als Vorbelastung berücksichtigt wurden. Die bereits errichteten Windkraftanlagen beweisen die möglichen Netzanbindungen, die teilweise weiterer Maßnahmen bedürfen. Grundsätzlich ist die Nutzung von Wirtschaftswegen der Stadt Brilon unter Berücksichtigung technischer und sonstiger Notwendigkeiten möglich. Daher ist bei den gewählten Konzentrationszonen eine Netzanbindung gegeben, vielfach bereits vorhanden.

- Emissionen

Grundsätzlich werden die für WEA typischen Emissionen (z.B. Lärm, optische Beeinträchtigungen) im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren im Detail beurteilt und berücksichtigt.

- Klimaschutz

Mit der sog. Klimaschutzklausel gem. § 1 a (5) BauGB (siehe auch: *Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden*) sind die Belange des Klimaschutzes auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Erfordernisse des Klimaschutzes können durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder dem Klimawandel Rechnung tragen, Eingang in die Bauleitplanung finden und Minderungswirkung entfalten. So können i.d.R. Festsetzungen von klimawirksamen Grünordnungs- sowie Kompensationsmaßnahmen positive mikroklimatische Effekte entwickeln. Das Planvorhaben dient in diesem Fall bereits vom Grundsatz der Förderung von Gewinnungsmöglichkeiten für Regenerativenergie auf der rahmengebenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Weitergehende Regelungen im Rahmen der 97. FNP-Änderung sind nicht erforderlich.

- Altlasten

Es ist nicht auszuschließen, dass sich in einigen Änderungsbereichen Altlaststandorte befinden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich diese Standorte auf die Genehmigungsfähigkeit von einzelnen Windkraftanlagen negativ auswirken. Eine Überprüfung ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Hinweis: Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, so ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291-94-0) zu informieren.

- Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Hinblick auf die Stadt- und Ortsbildungssituation, soweit nicht bereits durch andere Ausschlusskriterien abgedeckt, durch die Berücksichtigung der Abstände zu den Siedlungsrändern berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Beachtung von Bodendenkmälern ist durch die nachrichtliche Übernahme bei den Festsetzungen der FNP-Änderungsausschnitte grundsätzlich sichergestellt; Details sind auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren zu regeln.

Hinweis: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Unterer Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-0; Telefax 02961/794-108) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

- Sonstige Hinweise

Hinweis zu Kampfmitteln: Da nicht ausgeschlossen ist, dass sich auf Flächen in den Änderungsbereichen noch Kampfmittel befinden wird findet sich im Planwerk der folgende textliche Hinweis:

Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln: Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02961/794-210; Telefax 02961/794-208) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (Tel.: 02931/82-2281; Telefax 02931/82-46167) zu verständigen.

Bergrechtlicher Hinweis: In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen. Daher erfolgt im Rahmen der vorbereiteten Bauleitplanung ein Hinweis hierzu, der auf die nachgelagerten Ebene verweist.

Hinweis: Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. Einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen. Im Planwerk findet sich ergänzend der folgende textliche Hinweis:

Bergbauliche Aktivitäten: Sind im Gebiet des Bauleitplanes bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-140; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.

Hinweis zu militärischen Belangen: Nach Mitteilung vom Bundesamt für Infrastruktur; Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Infra I 3) können ggf. militärische Belange (insbesondere Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen und Erndtebrück sowie im Bereich militärischer Richtfunkstrecken) durch die Errichtung und den Betrieb von WEA berührt werden. Auch wenn diese Belange nur der Ebene der nachgeordneten Zulassungsebene für konkrete Vorhabenplanung zur Errichtung von WEA hinreichend konkret erörtert werden können, wird hierauf ergänzend hingewiesen.

Hinweis: Da nicht auszuschließen ist, dass militärische Belange durch die Errichtung von WEA betroffen sein könnten, wird darauf hingewiesen, dass auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu prüfen ist, ob ggf. grundsätzliche militärische Interessen, insbesondere im Bereich der Luftverteidigungsradaranlagen Auenhausen und Erndtebrück und/oder im Bereich militärischer Richtfunkstrecken betroffen sind.

Hinweis zu wetterdienstlichen Belangen: Nach Mitteilung des Deutschen Wetterdienstes können ggf. wetterdienstliche Belange (insbesondere beim Betrieb von Wetterradaranlagen) durch die Errichtung und den Betrieb von WEA berührt werden. Auch wenn diese Belange nur der Ebene der nachgeordneten Zulassungsebene für konkrete Vorhabenplanung zur Errichtung von WEA hinreichend konkret erörtert werden können, wird bereits an dieser Stelle ergänzend darauf hingewiesen.

Hinweis: Da nicht auszuschließen ist, dass Belange des DWD durch die Errichtung von WEA betroffen sein könnten, wird darauf hingewiesen, dass auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu prüfen ist, ob ggf. grundsätzliche Wetterdienstinteressen, insbesondere im Bereich der Wetterradarstation Flechtdorf betroffen sind.

Hinweis zu Richtfunkstrecken: Nach Mitteilung der Bundesnetzagentur werden im Plangebiet verschiedene Richtfunkstrecken betrieben. Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA können Auswirkungen auf Richtfunkstrecken nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn diese Belange nur der Ebene der nachgeordneten Zulassungsebene für konkrete Vorhabenplanung zur Errichtung von WEA hinreichend konkret erörtert werden können, wird bereits an dieser Stelle ergänzend darauf hingewiesen.

Hinweis: Da nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass durch die Errichtung von WEA Störungen beim Betrieb von Richtfunkstrecken verursacht werden können, wird darauf hingewiesen, dass auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu prüfen ist, ob Auswirkungen auf den Betrieb von Richtfunkstrecken zu erwarten sind und ggf. Angaben zur Vermeidung vorzusehen.

Brilon, 14. 11. 2016



.....
(Der Bürgermeister)